

VERBAND  
BAUGEWERBLICHER  
UNTERNEHMER  
HESSEN E.V.



# Baugewerbe aktuell

Ausgabe

**5** 2021

September/Oktober

# Inhaltsverzeichnis

<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Vorwort</b> Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 und deren Folgen für uns 3</li></ul>	Staatliche Zuschüsse für Investitionen in klimafreundliche Technologien 26
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Aktuelles</b> Entwurf des Abfallwirtschaftsplans des hessischen Umweltministeriums 4 Wahlforderungen des Baugewerbes an die zukünftige Bundesregierung 5 Netzwerk NACHHALTIG. MINERALISCH. BAUEN. 6 Neues aus dem Tarifgeschehen – Änderungen im Bundesrahmentarifvertrag – Stand der Diskussion 6</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Der VHV-Versicherungstipp</b> Aus gegebenem Anlass: Starkregen und Hochwasser – Welche Versicherung kommt auf? 27</li><li>• <b>Digitalisierung</b> Die Digitalisierung in Deutschland und die Lehren aus der Corona-Krise 28 Ende der Zettelwirtschaft: Wie bereits durch kleine Digitalisierungsschritte erhebliche Effekte erzielt werden können 30 Sec-O-Mat: Ihr einfacher Weg zu mehr IT-Sicherheit 31</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Im Gespräch mit...</b> Prof. Dr. Jan Roth und Christian Weiß, Rechtsanwälte in Frankfurt am Main und Köln: Maßgeschneiderte Lösungen statt Angst vor dem Erbfall! 8</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Aus- und Weiterbildung</b> Anmelde- und Schlusstermine für die Gesellen- und Abschlussprüfungen Winter 2021/2022 32 Training der Fliesen-Nationalmannschaft in Fulda 33 Periode zur Nachschulung für KOR-Scheine auf 5 Jahre verlängert 34</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Recht</b> Verzugszinsen – keine Änderung ab dem 1. Juli 2021 12 Arbeitsrecht – Online-Attest ohne vorherige Untersuchung begründet keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung 13 Arbeitsrecht – Lohnausfallprinzip bei Zusammentreffen von witterungsbedingtem Arbeitsausfall und Krankheit 14</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Technik</b> Normen-Abdruck im Niedersächsisches Ministerialblatt 2021, Nr. 23 35 ZDB-Normenportal – Aktualisierungsinfo 36 Marktüberwachungsstellen in Hessen 37</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li><b>Steuern</b> Änderung Transparenzregister - Bundesrat beschließt Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche 16 Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb 17 Investitionsabzugsbetrag/Sonderabschreibung nach § 7 g EStG - Nachweis der betrieblichen Nutzung 18 Kurzarbeitergeld - Pflicht zur Einkommensteuererklärung? 19</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Fachgruppen und Ausschüsse</b> Bauordnungsrechtlicher Rahmen für die Betoninstandsetzung 38</li><li>• <b>Veranstaltungen</b> 39</li><li>• <b>Die IKK classic in Hessen informiert</b> Starker Betrieb dank gesunden Mitarbeitenden 40</li><li>• <b>Technische Seminare</b> 41</li><li>• <b>Kaufmännische und rechtliche Seminare</b> 42</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Wirtschaft</b> Baumarkt aktuell – Die monatliche Konjunkturumfrage des hessischen Baugewerbes 20 Wohnen in Deutschland 2021 22 KfW-Finanzierungsumfrage 2021 23 Ergebnisse der Kostenanalyse 2020/2021 25</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Beihefter/Beilagen</b> Unternehmer-Info BAU „Beschäftigung von Schülern und Studenten“ Unternehmer-Info BAU „Ist Ihr Geschäftsmodell noch aktuell?“</li></ul>

## Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 und deren Folgen für uns



*Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,*

die Bundesländer stellen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Bei uns in Hessen ist dafür das Umweltministerium zuständig. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz schreibt vor, dass mindestens alle sechs Jahre der geltende Abfallwirtschaftsplan auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben ist. Nun liegt ein neuer Entwurf vor, der den derzeit gültigen Abfallwirtschaftsplan aus dem Jahr 2015 ersetzen soll.

In dem Abfallwirtschaftsplan wird vor allem die aktuelle Situation beschrieben und etwa eine Übersicht über die in Hessen bestehenden Deponien der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II gegeben. Das Ministerium stellt fest, dass das Gesamtaufkommen an mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen und industriellen Prozessen das Siedlungsaufkommen um ein Vielfaches übersteigt. Zudem erfolgt die Entsorgung derzeit in vielen Fällen überregional. Somit werden weite Transportwege in Kauf genommen. Damit ist jedem klar, dass die für Erdaushub und Bauschutt nötigen Ablagerungsorte nicht mehr in jedem Landkreis in Hessen verfügbar sind. Es wird im Übrigen auch zutreffend erkannt, dass dieser Transportaufwand nicht mit den klimapolitischen Zielsetzungen des Landes kompatibel ist.

Im Fazit stellen Sie fest, dass das Land notwendige Planungsprozesse begleiten soll und sie prüfen wollen, ob etwa bestehende Deponiestandorte erweitert werden können oder inwieweit es in Hessen geeignete Flächen für eine Ausweisung als Deponiestandorte gibt.

Diese Erkenntnis ist für uns nicht neu, aber es müssen nun zeitlich sehr schnell Lösungen erarbeitet werden. Die derzeitige Situation ist unbefriedigend! Es ist darauf zu achten, dass im Hinblick auf Ablagerungsorte regionale Lösungen gesucht werden. So können beispielsweise ortsnahe Bereitstellungsflächen dazu beitragen, dass aufwändige Beprobungsverfahren vereinfacht werden und der Wiedereinbau und die Entsorgung damit gezielt zu steuern sind. Denn es ist auch gesetzlich geregelt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Schaffung von Beseitigungskapazitäten für mineralische Abfälle verantwortlich sind.

Wir werden die weitere Entwicklung begleiten, den Finger in die Wunde legen und uns vehement dafür einsetzen, dass es nicht bei Absichtserklärungen der öffentlichen Hand bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. von Borstel'.

Rainer von Borstel  
Hauptgeschäftsführer

## Entwurf des Abfallwirtschaftsplans des hessischen Umweltministeriums

Ein Thema, das das hessische Baugewerbe seit Jahren beschäftigt ist die Wiederverwendung mineralischer Abfälle, die bei Baumaßnahmen anfallen. Der Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. setzt sich bereits seit Jahren dafür ein, die Verwertungsquote von Baustoffen u. a. in öffentlichen Ausschreibungen zu erhöhen und die Recycling-Baustoffe von ihrem Image als Abfall zu befreien. Außerdem weist er regelmäßig auf den Mangel an Deponien in Hessen hin.

Ein wichtiges Instrument in Hessen ist dabei der Abfallwirtschaftsplan, der laut Gesetz alle sechs Jahre ausgewertet und überprüft werden muss. Er beschreibt den Status Quo der Abfallwirtschaft und beinhaltet in der Regel Maßnahmen, wie künftig mit Abfällen auf Landes- und Kommunalebene umgegangen werden soll.

Das hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 23. April 2021 seinen aktuellen Entwurf des Abfallwirtschaftsplans veröffentlicht. In diesem stellt das Ministerium fest, dass die Entsorgungssicherheit für Bauabfälle, die um ein vielfaches höher sind als die Siedlungsabfälle, in Gefahr ist. Grund dafür ist u.a. ein Mangel an Deponien und zu geringer Einsatz von Recyclingbaustoffen. Die Ablagerungsorte, die für Erdaushub und Bauschutt benötigt werden, sind längst nicht mehr in allen Gemeinden verfügbar. Das führt dazu, dass vor allem Erdaushub über weite Strecken transportiert werden muss. Das sorgt neben Staus und höheren Kosten auch für einen erhöhten CO<sub>2</sub>-Ausstoß, was die Erreichung der klimapolitischen Ziele umso mehr erschwert.

Der Entwurf weist lediglich auf den aktuellen Stand der hessischen Abfallwirtschaft hin und beinhaltet noch keinerlei Lösungsvorschläge. Darum hat das das Umweltministerium um Hilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen, die anhand der Ergebnisse des Plans getroffen werden müssen, gebeten. Insgesamt 200 Institutionen, Verbände und Behörden wurden um eine Stellungnahme bis zum 14. August gebeten, darunter auch der Verband.

### Mineralische Abfälle

### Abfallwirtschaftsplan Hessen

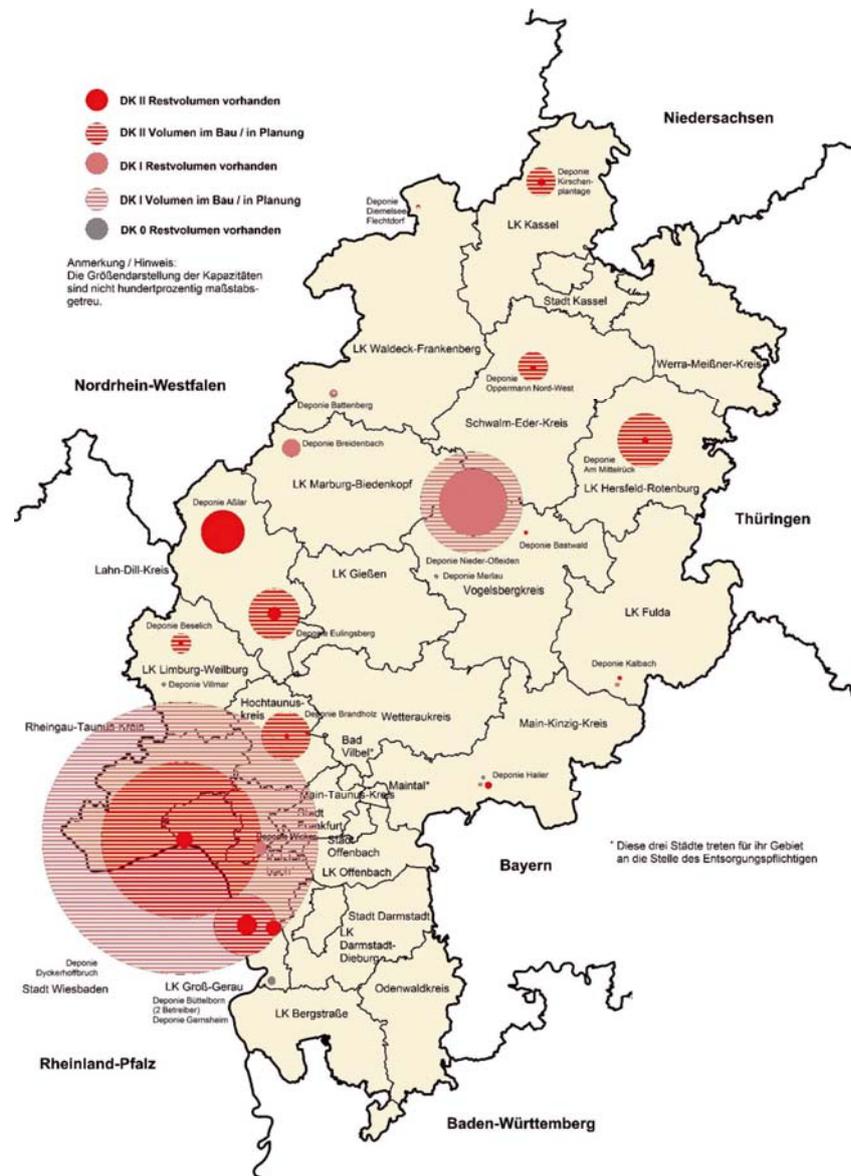


Abbildung 37: Verteilung der Deponien der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II in Hessen

In seiner Stellungnahme begrüßt der Verband, dass die hessische Landesregierung nun erkannt hat, wie wichtig Deponien für die Entsorgungssicherheit sind. Dennoch sind Verfüllmöglichkeiten genauso wichtig wie Deponien. Diese sind allerdings abhängig von Abbaugenehmigungen. Deshalb sollten solche Genehmigungen nicht erschwert werden.

Außerdem sollten in allen drei Regierungspräsidien Hessens ortsnahe Ent-

sorgungskapazitäten zur Verfügung stehen, um unnötig lange Transportwege zu vermeiden.

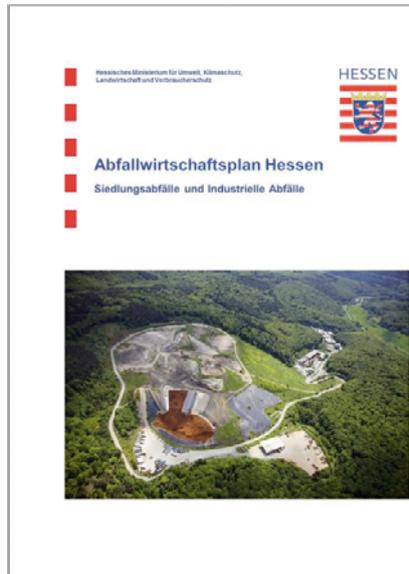
Der Verband begrüßt, dass im Abfallwirtschaftsplan der Begriff „unbelasteter Boden“ verwendet wird, jedoch fehlt es an einer klaren Definition hierzu. Außerdem empfiehlt der Verband, ein einheitliches Analyseverfahren einzuführen, welches in allen (möglichst vielen) Anwendungsbereichen Verwendung finden kann.

# Aktuelles

Im Bereich der Aufbereitung und Verwertung von Erdaushub – der in jeder Stadt / jeder Kommune z.B. im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen anfällt – ist es von immenser Bedeutung, dass die öffentliche Hand Bereitstellungsflächen zur Verfügung stellt. Wichtig: Bereitstellungsflächen sind weder Lager noch Deponien, sondern werden zeitweise benötigt, um Aushubmassen aufzufangen, für die in den meist beengten und zeitkritischen Baustellen weder Platz noch Zeit besteht. Diese müssten nicht entsorgt werden, wenn diese Massen zur Wiederverfüllung eingesetzt werden.

Die vollständige Stellungnahme finden Sie auf unserer Homepage unter [www.bgvht.de](http://www.bgvht.de) im Bereich „Mitglieder“ – „Dokumente & Vorlagen“ – „Abfall-/Umweltrecht“.

Mit unserer Stellungnahme an das Landesministerium richten wir uns als Verband auch an die Öffentlichkeit und haben in einer Pressemitteilung, die am 01. Juli veröffentlicht wurde und an verschiedene Nachrichtenredaktionen versandt wurde, deutlich darauf hingewie-



sen, dass die Entsorgung immer mehr zum Problem wird. In seiner Pressemitteilung schlägt der Verband drei Maßnahmen vor, die sich aus dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplan ergeben: Erstens sollte sich die Landesregierung an ihre Bekenntnisse zum Einsatz von mehr Recycling-Material im Straßen- und Wegebau sowie Betonbau verpflichten. Außerdem sollten in öffentli-

chen Ausschreibungen der Einsatz von Recycling-Materialien bevorzugt – mindestens aber gleichwertig – behandelt werden. Auch die Bedingungen für die Lagerung, Verwertung und Entsorgung müssen verbessert werden. Erdaushub – z.B. aus der Kanal- und Straßensanierung – vor Ort wieder einzubauen, ist aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse und Zeitvorgaben meist nicht möglich. Ortsnahe Bereitstellungsflächen (Sammelplätze), könnten helfen, aufwendige Beprobungsverfahren zu vereinfachen und Wiedereinbau- und Entsorgung gezielt zu steuern.

Außerdem wurde ein Schreiben an alle 422 Kommunen und 21 Landkreise Hessens versandt, um diesen Unterstützung bei einer effizienteren Entsorgung (Verwertung und Vermeidung) anzubieten.

Wir werden über den weiteren Verlauf berichten.

**M. A. Lena Brucato**  
[brucato@bgvht.de](mailto:brucato@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 222

## Wahlforderungen des Baugewerbes an die zukünftige Bundesregierung

Am 26. September 2021 finden die 20. Bundestagswahlen in der Bundesrepublik Deutschland statt. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat seine Wahlforderungen an die neugewählte Bundesregierung veröffentlicht.

Neben der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie stehen auch andere Schlüsselthemen wie Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Wohnungsbau und Investitionen, Infrastruktur und Mobilität, Arbeitsmarkt und Fachkräftesicherung, Bürokratie und Entlastung sowie Bauen und Europa im Mittelpunkt.

Zu den zentralen Forderungen des deutschen Baugewerbes gehören vor allem, Investitionen trotz der Neuerschul-



dung durch die Corona-Pandemie nicht zu kürzen und die Rahmenbedingungen für die Bauwirtschaft durch Investitionen in Verkehrsinfrastruktur und Woh-

nungsbau beizubehalten. Außerdem fordert er den Abbau von Bürokratie, der Bauunternehmen bundesweit Milliardenbeiträge kostet. Auch die Digitalisierung Deutschlands mittels Netzausbau und Modernisierung von Behörden und Schulen sollen gefördert werden.

Das vollständige Dokument können Sie auf unserer Homepage [www.bgvht.de](http://www.bgvht.de) auf unserer Startseite einsehen.

**M. A. Lena Brucato**  
[brucato@bgvht.de](mailto:brucato@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 222

## Netzwerk NACHHALTIG. MINERALISCH. BAUEN.

Der ZDB hat zusammen mit mehr als 20 Verbänden der bauausführenden Wirtschaft sowie der mineralischen Baustoff- und Recyclingindustrie das Netzwerk NACHHALTIG. MINERALISCH. BAUEN. gegründet. Zur Bundestagswahl hat das Netzwerk das gemeinsame Positionspapier „Nachhaltiges mineralisches Bauen für die Zukunft“ vorgelegt.

Die Kernforderungen an die neue Bundesregierung und alle Fraktionen im Deutschen Bundestag lauten:

1. Technologieoffenheit bei Baustoffen und Bauweisen gewährleisten

2. Langfristig verlässliche Rahmenbedingungen für die Dekarbonisierung der Baustoffherstellung schaffen
3. Nachhaltigkeitsbewertung über den gesamten Lebenszyklus einführen
4. Wiederverwendung von langlebigen Bauteilen und Einsatz von Recyclingbaustoffen erleichtern
5. Freien Wettbewerb ohne staatliche Bevorzugung einzelner Baustoffe erhalten.

Die Pressemitteilung sowie das Positionspapier sowie weitere Informationen zum Netzwerk finden Sie unter [www.nachhaltig-mineralisch-bauen.de](http://www.nachhaltig-mineralisch-bauen.de)



 **Dipl.-Ing. Hartmut Schwieger**  
[schwieger@bgvht.de](mailto:schwieger@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

## Neues aus dem Tarifgeschehen: Änderungen im Bundesrahmentarifvertrag – Stand der Diskussion

**Hintergrund:** Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens der letztjährigen Lohnrunde verabredeten die Tarifvertragsparteien, Gespräche über vorzunehmende Änderungen im Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) sowie im Rahmentarifvertrag (RTV) für die Angestellten und Poliere in moderierten Gesprächen zu verhandeln. Notwendig geworden ist der Änderungsbedarf zum einen aufgrund eingetretener Gesetzesänderungen und einschlägiger Rechtsprechung. Zum anderen verabredeten die Tarifvertragsparteien, über die Gestaltung einer Wegezeitvergütung zu verhandeln. Als Moderator ist Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts, eingebunden.

Maßgeblich ist, dass diese Gespräche nicht gekündigte Tarifverträge betreffen und daher nicht in die Verhandlungsmaterie der aktuell gekündigten Lohn- und Gehaltstarifverträge fallen. Dennoch haben die Tarifvertragsparteien im Juli Einvernehmen erzielt, bis zum Ablauf des Jahres sämtliche offenen Fragen einschließlich der Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen abschließend einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

**Folgende Themen sind Gegenstand der moderierten Spitzengespräche:**

- a) Mindesturlausvergütung
- b) Wegezeit- und Wegestreckenentschädigung
- c) Neuregelung der Erschwerniszuschläge im BRTV und RTV
- d) Struktur der Mindestlöhne

### a) Mindesturlausvergütung

**Hintergrund:** Die im BRTV enthaltenen Regelungen zum Mindesturlaub bei Kurzarbeit und Saison-Kurzarbeit sowie für Ausfallstunden bei Krankheit wurden durch Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 13.12.2018 (Az. C 385/17 – Rechtssache Hein) für europarechtswidrig angesehen. Eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung für einen geänderten BRTV ist nur dann zu erwarten, wenn ein Arbeitnehmer auch für Ausfallzeiten das gewöhnliche Arbeitsentgelt für Urlaub beanspruchen kann.

**Stand der Diskussion:** Die Lösung könnte dadurch gefunden werden, dass für die entstehenden Urlaubsansprüche 11,5 % des zuletzt gemeldeten Brutto-

lohns bei einer entsprechenden Erstattungsregelung angesetzt werden.

### b) Wegestrecken-/Wegezeitentschädigung

**Hintergrund:** Die Forderung der Gewerkschaft nach einer Wegestrecken-/Wegezeitentschädigung stellt den Kern der Auseinandersetzungen über den Änderungsbedarf im BRTV dar. In der Lohnrunde 2020 wurde, um den Druck der Gespräche herauszunehmen, ein pauschaler Zuschlag von 0,5 % auf den jeweiligen Tariflohn bis zu einer Neuregelung der Wegezeit-/Wegestreckenentschädigung vereinbart.

**Stand der Diskussion:** Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass für die Zukunft eine bürokratiearme Lösung getroffen werden soll, die zudem keine produktive Arbeitszeit darstellt und die Arbeitnehmer auf Wunsch der Arbeitgeber zu einem Eigenbeitrag verpflichtet. Die Neuregelungen müssen allgemeinverbindlich werden und vom Zoll kontrolliert werden können. Es liegen erste Vorschläge und Berechnungsmodelle vor, die noch weiterer Erörterungen bedürfen. Favorisiert wird

derzeit eine Regelung, wonach alle Arbeitnehmer, die auf Baustellen eingesetzt sind, entsprechend der bisherigen Regelung im Bauzuschlag im Lohn und unter Wegfall der 2020 vereinbarten 0,5 %-Pauschale, ein pauschales Wegegeld erhalten.

Für Baustellen ab 30 km Entfernung vom Betriebssitz soll es, gestaffelt nach Entfernung, eine zusätzliche Wegezeitregelung geben, die entweder als Lohnzuschläge ausgestaltet sind oder aber Entschädigungscharakter haben sollen. („Verpflegungsgeld Plus“).

Alle Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass eine Allgemeinverbindlichkeit angestrebt wird, die alle, auch die nicht tarifgebundenen und ausländischen Bauarbeitgeber, gleichermaßen zur Anwendung einer Wegezeitregelung verpflichtet und diese somit vom Zoll geprüft werden kann. Die Gestaltung ist rechtlich anspruchsvoll. Sie muss sorgfältig erörtert und formuliert werden.

### c) Neuregelung der Erschwerniszuschläge im BRTV und RTV

**Hintergrund:** Erschwerniszuschläge bei bestimmten Arbeiten fallen unter den Begriff der Entlohnung i.S. des Arbeitnehmerentendengesetzes und sind in

§ 6 BRTV geregelt. Die Regelung ist allgemeinverbindlich und gilt für alle Bauarbeitgeber im In- und Ausland. Bedingt durch die damit verbundenen Kontrollbefugnisse des Zolls sind erhebliche Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen für Zuschläge einzuhalten, was für die Unternehmen einen erheblichen Bürokratieaufwand bedeutet. So sind Aufzeichnungen innerhalb von 7 Tagen zu fertigen und zwei Jahre aufzubewahren.

**Stand der Diskussion:** Zuletzt wurde eine Ausnahme aus der Allgemeinverbindlichkeit diskutiert, da diese Position für die Bauarbeitgeber weniger praktische Bedeutung hat, wenn damit bei anderen Regelungen ein Ausgleich gefunden werden kann.

### d) Struktur der Mindestlöhne

**Hintergrund:** Zuletzt wurde der Bau-Mindestlohn für gewerbliche Arbeitnehmer ab 01.05.2021 auf 12,85 Euro für Mindestlohn 1 und 15,20 Euro für Mindestlohn 2, gültig in den westlichen Bundesländern, angehoben.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Zoll insbesondere bei der Prüfung des Mindestlohns 2, erhebliche Probleme bei der Prüfbarkeit hat und so

eine effektive Kontrolle von Mindestlohn 2 ins Leere läuft.

**Stand der Diskussion:** Zuletzt wurde darüber diskutiert, den im Mindestlohntarifvertrag verankerten Mindestlohn 2 mit einer Übergangsfrist zum 01.01.2023 abzuschaffen und diesen zugleich bis dahin nicht mehr zu erhöhen. Ein dann geltender einheitlicher Mindestlohn, der sich deutlich vom gesetzlichen Mindestlohn unterscheiden müsste, soll dann weiter allgemeinverbindlich sein.

Wir werden Sie weiter über die Entwicklungen der Gespräche zu den zu aktuellen Regierungsinhalten des BRTV auf dem Laufenden halten. Die Gespräche werden noch eine Zeit in Anspruch nehmen, weil es sich um schwierige rechtliche Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die gesamte Baubranche und Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen hat. In jedem Fall geht Genauigkeit vor Geschwindigkeit. Für weitergehende Informationen wenden Sie gern sich an uns.

**Geschäftsführer Rechtsanwalt  
Andreas Lieberknecht**  
[lieberknecht@bgvht.de](mailto:lieberknecht@bgvht.de)  
Telefon 0561 / 7 89 81 - 12

## 56. Frankfurter Bausachverständigentag Konstruktion trifft Funktion Neue Bauweisen, neue Probleme? Freitag, 1. Oktober 2021, Online-Veranstaltung

Im Zuge von mehr Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz im Bauwesen setzen sich in der Praxis immer mehr alternative Bauweisen durch. Wohnhochhäuser als Holzbaukonstruktion sind keine Zukunftsmusik mehr und immer mehr Gebäude werden nach Effizienzhausstandards erstellt oder saniert. Doch auch hier treten Mängel und Schadensbilder auf, mit denen sich Bausachverständige künftig immer öfter auseinandersetzen müssen.

Aus diesen Gründen werden beim 56. Frankfurter Bausachverständigentag besondere Bauweisen thematisiert. Expertinnen und Experten beschreiben anhand von Praxisbeispielen, was bei hybriden Bauweisen, beim Holzbau und begrünten Bauteilen beachtet werden muss. Sie beschreiben, welche Schwachpunkte es zu vermeiden gilt, und wie Schäden vorgebeugt und wie sie behoben werden können.

Aberundet wird die Veranstaltung wie gewohnt mit einem Rechtsbeitrag, der die Stolpersteine für Bausachverständige beim Schall- und Brandschutz aufzeigt.

Wie in jedem Jahr bietet der Bausachverständigentag auch im Onlineformat die Gelegenheit zu Diskussionen mit den Vortragenden. In der virtuellen Ausstellung können sich Teilnehmende über neue Angebote und Produkte informieren. So bleibt der Frankfurter Bausachverständigentag eine Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch für Bausachverständige, Planende und Planende und Bauausführende.

**Anmeldung:** Bitte melden Sie sich online über [www.bst.events](http://www.bst.events) zur Veranstaltung an.



## Im Gespräch mit...

### Prof. Dr. Jan Roth und Christian Weiß, Rechtsanwälte in Frankfurt am Main und Köln: Maßgeschneiderte Lösungen statt Angst vor dem Erbfall!

Herr Prof. Roth, Sie und Ihre Kollegen beraten bundesweit spezialisiert an der Schnittstelle zwischen Erbrecht und Insolvenzrecht. Die Erben sind häufig mit der Situation überfordert. Es sind kurzfristig weitreichende Entscheidungen zu treffen und niemand möchte Schulden erben. Nicht selten wird ausgeschlossen.

Roth:

Wir haben sehr häufig mit Erben zu tun, die Angst haben, dass im Nachlass irgendwelche Tretminen sind – Verbindlichkeiten, die man nachher nicht beherrschen kann. Der Vater hat beispielsweise Bürgschaften für Kredite übernommen, die man nicht kennt. Man weiß das alles nicht so genau. Der Vater hat immer gestöhnt, dass alles so schwierig ist und die Geschäfte nicht gut laufen. Jetzt ist der Vater plötzlich verstorben und alle müssen schnell wegrennen, damit ihnen nichts passieren kann?

Gerade die Notare und die Erbrechtsanwälte beraten heute in diese Richtung. Die sagen, was du hast, das weißt du, aber was du bekommst, das weißt du nicht. Also: Erbe ausschlagen und alles ist gut!

Aufgrund unserer Spezialisierung sehen wir einen Nachlass zunächst einmal als Herausforderung an, der nicht unbedingt Risiken beinhalten muss. Das was wir leisten, ist im Ergebnis die Sicherheit für den Erben, das sein eigenes Vermögen nicht mit Haftungsrisiken aus dem Nachlass belastet werden kann. Da gehe ich sogar soweit und sage, das können wir sicherstellen.

Auf der anderen Seite bleibt die Chance, dass sich am Ende ein positiver Nachlass ergibt und der Erbe diesen nach Abzug unserer Vergütung erhält. Ohne dass er sich um dieses vielleicht unangenehme Thema kümmern muss. Wir beanspruchen am Ende unsere Vergütung nur aus dem Nachlass, den der Erbe dann erhält.

**Das heißt, Ihre Kanzlei trägt das volle Risiko und im schlechtesten Fall geht der Erbe mit null raus?**

Roth:

Ja, wir können dem Erben sagen, schlag

nicht aus, wir übernehmen das Haftungsrisiko und für den Fall, dass am Ende der Nachlass negativ ist, bekommst du eben nichts und wir auch nichts. Der Erbe muss nicht mit seinem eigenen Vermögen einstehen, auch nicht für unsere Vergütung. Wir berechnen unsere Vergütung in der Regel analog der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung.

Weiß:

Die Fälle, die bei uns auf den Tisch kommen, in denen voreilig ausgeschlossen wurde, ist nicht klassischerweise der Steuerberater, der als Surflehrer durchgebrannt ist, es sind vielmehr die Fälle, wie gerade ein promovierter Dozent an der Uni Köln, da ist einfach der Kontakt zur Familie abgerissen und man konnte es erbenseitig nicht so richtig einordnen, wie er wohl gelebt hat oder eben auch nicht. Am Ende stellte sich heraus, dass der Nachlass bei knapp ½ Mio. Euro Vermögen liegt. Da wäre es doch dumm, einfach ausgeschlossen zu haben. Und diese Schwierigkeiten einer Beurteilung haben wir auch ganz häufig insbesondere bei Unternehmerfamilien.

**Die Möglichkeit, einzelne Vermögensgegenstände anzunehmen und den Rest auszuschlagen gibt es nicht – oder doch?**

Roth:

Wenn Sie nach Frankreich gehen gibt es die Möglichkeit, in Deutschland gibt es diese nicht.

**„Ich sage immer ganz bewusst, ausschlagen ist die schlechteste Alternative!“**

Prof. Dr. Jan Roth

Wenn ich das Risiko von mir weghalten will, muss ich innerhalb der offenen Ausschlagungsfrist den Nachlass verkaufen. Da gibt es eine wunderbare Vorschrift, das ist § 330 Insolvenzordnung, die sagt, ab dem Zeitpunkt des Erbschaftsverkaufs treffen die Folgen einer Insolvenzverschleppung – und alles andere was an nicht befriedigten Verbindlichkeiten besteht – den Käufer. Und genau an die Stelle gehen wir hin, sagen,



Prof. Dr. Jan Roth

schlagt nicht aus und verkauft uns das. Wir gehen da voll ins Risiko, wir wissen aber auch, was wir tun. Und wenn es sich tatsächlich so ergeben sollte, dass der Nachlass zahlungsunfähig ist, dann stellen wir eben möglichst rechtzeitig einen Insolvenzantrag. Auch das können wir als Fachanwälte für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter überwiegend in Nachlass-Insolvenzen ziemlich gut einordnen, neben der erbrechtlichen Bezüge.

Somit schließen wir eine Lücke zwischen der extremen Sechswochenfrist, die häufig gar nicht ausreicht, um die Vermögensverhältnisse des Nachlasses komplett zu ermitteln und dem Sicherheitsbedürfnis des Erben, dass er nichts mit Risiken aus dem Nachlass zu tun haben möchte.

Die Bundesländer haben dreistellige Millionenbeträge pro Jahr, die sie ihrem Haushalt zuführen. Wo kommen die her? Die kommen aus Angstausschlagungen. Die kommen da her, weil die Menschen aus Sorge irgendwelche Ausschlagungsfristen zu verpassen, mal eben schnell ausschlagen um auf Nummer sicher zu gehen und damit nichts zu tun zu haben. Und dann macht der Fiskus die Arbeit und freut sich.

**Gibt es für dieses Geschäftsmodell bestimmte Voraussetzungen? Welche Fälle nehmen Sie an?**

Roth:

Nein, wir bespielen ganz bewusst die Klaviatur der Abwicklung der krisenbehafteten Nachlässe. Wir haben auch

## Im Gespräch mit...

kleine Nachlässe und wir haben auch Nachlässe, die sich im Nachhinein als zahlungsunfähig oder überschuldet herausgestellt haben.

Wir wissen, wo wir hingucken müssen, um noch Vermögen zu finden, dass sonst kaum einer findet. Ob beispielsweise ein Erbe, der im Ausland lebt, dahinterkommt, dass die Verstorbene kurz vor ihrem Tod ihr Sparkonto an die Pflegerin überschrieben hat, weiß ich nicht. Wir ermitteln in den Nachlassvermögensgegenständen. Wir schauen uns auch lebzeitige Schenkungen an. Wir schauen uns vor allen Dingen auch die Abflüsse nach dem Tod an, gerade auch in solchen Fällen, in denen der Erbe keinen unmittelbaren Zugriff auf die Nachlassgegenstände hat.

**Stichwort Vermögensverschiebung. Diese Vorgehensweise ist mir aus der Insolvenzverwaltung bekannt.**

Roth:

Ich hatte hierzu gerade einen wunderschönen Fall: Der Erblasser war pensionierter Polizeikommissar und Münzsammler. Er hat jeden Monat einen hohen Betrag an ein Münzkontor überwiesen und hat hierfür Münzen bekommen. Er ist zuletzt von seinem Nachbar betreut worden, der auch sein Vermieter war. Wo waren die Münzen? Die hatte sein Vermieter „in Sicherheit gebracht“. Der Erbe, der Angst hatte vor 5.000 Euro Schulden aus dem Mietverhältnis freut sich jetzt über 100.000 Euro, die er nach Abzug unserer Vergütung erhalten hat. Das sind die klassischen Fälle. Ich sage immer ganz bewusst, ausschlagen ist die schlechteste Alternative!

**Hätte ich in diesem Fall als Erbe die Möglichkeit mir die Münzen herausgeben zu lassen oder erhalte ich am Ende immer eine Geldzahlung?**

Roth:

Ja, das hängt davon ab, wie der Erbe das gerne haben will. Jeder Erbfall ist einzigartig. Da gilt es, die Beziehung des Erben zum Erblasser in der Weise zu würdigen, wie es der Erbe will. Vielleicht hängt man an der Armbanduhr, an alten Briefen oder Fotoalben oder dem alten

Schrank – selbstverständlich gerne, das ist gar keine Frage. Auch Ethik, Empathie und Pietät sind Gegenstände unseres Werkzeugkoffers in derartigen Fällen.

Die häufigste Variante ist die, dass der Erbe sagt, ich kenne den Verstorbenen gar nicht richtig. Wir haben uns vor vielen Jahren aus den Augen verloren – aus welchen Gründen auch immer – und ich will mich nicht mit der Haushaltsauflösung beschäftigen oder mit anderen Dingen auseinandersetzen müssen. Nicht selten auch mit negativen Erinnerungen von früher. Aber, wenn ich in zwei Jahren eine Überweisung bekomme, habe ich nichts dagegen. Das ist der Standardfall, da übernehmen wir alles.

**Stellen Immobilien ein Hindernis dar?**

Roth:

Nein, überhaupt nicht. Da muss man schauen, ob man die Grunderwerbsteuer in Kauf nimmt, weil die Übertragung im Rahmen der Nachlassstreuhanderschaft Grunderwerbsteuer auslöst. Dem ein oder anderen ist das egal, weil er ja Geld rausbekommt. Andere wiederum wollen das maximieren, da muss man dann mit etwas komplizierteren rechtlichen Konstruktionen arbeiten. Das läuft dann unter dem Begriff der Nachlassvollmacht, muss man sich vorstellen als eine Generalvollmacht bezogen auf einen Teil des Nachlassvermögens. Das führt dazu, dass wir den Erben hier ausnahmsweise nicht komplett aus der Kommunikationslinie rausnehmen können, weil wir dann immer noch als sein Bevollmächtigter arbeiten.

Insofern haben wir eine ganze Bandbreite von unterschiedlichen Gestaltungen, die letztlich alle nur darauf abzielen, das Risiko einer Erbenhaftung auf null zu setzen; bei möglichst optimalem wirtschaftlichen Ergebnis für ihn.

Man muss sich bewusst machen, dass die Fälle, bei denen die Ausschlagung eines Erbes häufig anzutreffen ist, auch die Fälle der Firmenpatriarchen sind: Der 70-jährige Papa, der immer alles gemagnt hat und der immer überall involviert war – Bürgschaften hier, Finanzie-



Christian Weiß

rung dort, eine GbR mit dem Freund. Und die Frau und seine Kinder sind immer schön brav rausgehalten worden. Die sollten auch bloß bitte nie eine Frage stellen. Wenn da jetzt der Papa „umfällt“, ist das der Paradefall wo alle ausschlagen. Da sagen die Notare „oh Gott oh Gott“, die Anwälte „oh je oh je, nur schnell weg“. Und wir setzen uns hin und schauen uns das genau an, wenn wir beauftragt werden.

Weiß:

Der Unterschied liegt eben darin, dass wir hier alle im Team aus der Insolvenzverwaltung kommen und ein Faibel für die Schnittmenge zum Erbrecht mitbringen. Wir werden ja beispielsweise auch regelmäßig als Nachlassinsolvenzverwalter von den Gerichten bestellt.

Was einem normalen Erbrechtler oder Steuerberater im Gegensatz vielleicht nicht so liegt, ist diese Mentalität, dass Probleme da sind, um sie zu lösen – sich nicht in die Flucht schlagen zu lassen, auch nicht von einer Sechswochenfrist.

**Da haben Sie ein sehr interessantes Geschäftsmodell entwickelt. Von einer solchen Lösungsmöglichkeit habe ich bislang nichts gehört.**

Roth:

Es gibt auch nicht viele, die das so machen wie wir. Diesen integrativen Ansatz, insbesondere auf der „Klinge der

→

## Im Gespräch mit...

Haftung“ unterwegs zu sein, da gibt es soweit ich weiß auch kaum Wettbewerber. Es gibt einen Wettbewerber der Erbenermittlung betreibt, der macht Nachlassverwaltung in eher ruhigen Gewässern. Es gibt Wettbewerber die machen Nachlassverwertung für zerstrittene Erbengemeinschaften, wo unklar ist ob der A oder B tatsächlich Erbe ist. Das sind Themen in die wir eigentlich gar nicht reingehen wollen.

Das was uns triggerd ist die haftungsträchtige Situation, die ermittlungssensitive Situation, wo wir sagen müssen, wir wissen nicht, was in der Wundertüte alles drin ist. Alles kann drin sein, nichts kann drin sein, wissen wir nicht, müssen wir mal suchen. Aber kriegen wir mit unserem Spezialisten-Team in den Griff: Also der möglichst unklare und ermittlungssensitive oder streitige Nachlass. Und da setzen wir uns eben in die Verwaltungsposition und wickeln den Nachlass ab.

### Das heißt, Sie sind nicht der klassische Ansprechpartner für die Beratung im Vorfeld einer Testamentserstellung?

Roth:

Wir können das, aber das können andere genauso gut wie wir. Wo wir sicherlich anderen überlegen sind, ist der Bereich der komplizierteren Testamentsvollstreckung, insbesondere dort, wo sich im Nachlass Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen beziehungsweise Immobilien oder Immobilienbeteiligungen befinden.

Der Testamentsvollstrecker ist typischerweise der Steuerberater oder schlimmer der Geschäftsfreund oder der Bruder. Die sind ja alle nicht geschäftserfahren in dem Sinne, dass sie ein Unternehmen führen können. Das können wir als Insolvenzverwaltungsgesellschaft wunderbar. Wir können Unternehmen in jeder Größenordnung führen und wir können den Erblasserwillen in jeder Größenordnung umsetzen. Vor allem sind wir objektiv und unbefangen.

Wir haben sowohl die personelle Ausstattung wie auch die unternehmerische Erfahrung um große Unternehmen

interimsweise zu führen, wenn es im Nachlass erforderlich ist. Und wir haben vor allen Dingen auch eine relativ junge Truppe in unserem Nachlassverwaltungsteam, um auch eine Dauertestamentsvollstreckung in Generationszyklen abzuwickeln.

### Da Sie täglich problembehaftete Fälle auf dem Tisch haben: Worauf sollte man beim Testament achten? Wo liegen die größten Fehler? Welche Hinweise können Sie unseren Lesern geben?

Roth:

Der größte Fehler ist nichts zu regeln! Der allergrößte Fehler ist schlicht und ergreifend sich als Erblasser nicht mit der „kalten Hand“ auszustatten. Die Testamentsvollstreckung ist die kalte Hand des Erblassers. Über die Testamentsvollstreckung kann der Erblasser genau definieren, was wie laufen soll.

**„Der größte Fehler ist nichts zu regeln!“**

Prof. Dr. Jan Roth

Die zweitschlechteste aller Varianten ist, einen am Nachlass beteiligten in die Testamentsvollstreckung hineinzubringen. Miterben ist die dümmste Variante oder einen Bruder, Onkel, Tante, Schwester – irgendjemanden aus dem familiären Kreis – ist immer eine schlechte Variante, weil der Testamentsvollstrecker neutral mit allen Beteiligten umgehen muss. Er muss sich durch die Sache beziehungsweise den Erblasserwillen leiten lassen. Er darf sich nicht durch Sympathien oder Zukunftsgedanken leiten lassen, geschweige denn von interfamiliären Befindlichkeiten aus der Vergangenheit.

Und der dritte Fehler, der häufig gemacht wird, ist es allzu kleinlich zu regeln, was man denn wie haben will. Undurchführbare Vermächtnisse nach dem Motto: Die Kinder meiner Schwester sollen jeweils 10.000 Euro erhalten, mit der Auflage, die wiederum ihren Kindern zuzuwenden. So etwas liest man tatsäch-

lich in Unternehmertestamenten. Insbesondere auch bei sehr großen Vermögen ist Gott und die Welt bedacht. Mit irgendeinem ganz kompliziert zu ermittelnden Strickmuster. Das ist undurchführbar. Da bekommen Sie die Testamentsvollstreckung nicht vom Hals. Da müssen sie 20 Jahre warten, bis sie das irgendwie einigermaßen nachvollziehen können, was da jetzt stattfinden soll.

Weiß:

Ein im Testament angedachter Testamentsvollstrecker alleine reicht ja nicht aus. Bis der Testamentsvollstrecker legitimiert ist – er braucht grundsätzlich das Testamentsvollstreckerzeugnis – darf ein Unternehmen nicht handlungsunfähig werden. Hierfür muss der Unternehmer sorgen! Das ist ein Thema, bei dem man über Vorsorge- und Konto-Vollmachten arbeiten müsste, aus meiner Sicht noch ein sehr wichtiger Punkt.

### Nachfrage: Selbst wenn wir einen Gesellschafterkreis mit mehreren Personen haben und der geschäftsführende Gesellschafter verstirbt, würden Sie einen externen Testamentsvollstrecker vorziehen?

Roth:

Ganz klar, ich wäre immer für einen komplett Externen. Ich würde immer einen außerhalb des Unternehmens und außerhalb des Familien- und Freundeskreises stehenden Testamentsvollstrecker bestimmen.

Der, der im Unternehmen ist, der hat die Unternehmensinteressen einseitig im Auge, der muss den Unternehmensfortbestand maximieren. Der wird nicht den Erblasserwillen umsetzen, was die Unterhaltung der Familie angeht. Aus der Familie kann ich keinen nehmen, weil der wird immer sagen, ich muss erst einmal sicherstellen, dass es der Familie weiterhin so geht, wie es ihr in der Vergangenheit gegangen ist, unabhängig davon, wie es dem Unternehmen geht.

Man muss sich bewusst machen, dass der Unternehmer beide Seiten einer Medaille kennt: Er kennt die Bedürfnisse seines Unternehmens und er kennt die Bedürf-

## Im Gespräch mit...

nisse seiner familiären Seite. Zeit seines gesamten Unternehmerlebens bringt er Unternehmensseite und private Bedürfnisse in Ausgleich. Und wenn Sie jetzt den Unternehmer wegdenken und sie setzen an dessen Stelle jemanden ein, der aus dem einen oder anderem Lager kommt, geht es immer schief. Es muss schiefgehen. Sie müssen dort jemanden hinsetzen, der über die neutrale Brille verfügt und beide Bereiche langfristig in die Zukunft fortdenken kann. Es kann nie einer aus der Familie sein. Es kann nie einer aus dem Freundeskreis sein. Und es kann erst recht keiner aus dem Unternehmen sein! Sondern ein professioneller Dritter mit Erfahrung in beiden Rechts- und Lebensbereichen wie wir.

### Die Realität sieht aber anders aus. Da werden gern naheliegende Lösungen gewählt.

Roth:

Schauen Sie mal: Warum ist es in der Insolvenzordnung so, dass der § 56 InsO sagt, nur eine geeignete und geschäftskundige Person darf Insolvenzverwalter sein?

Die Testamentsvollstreckung ist ein Rechtsinstitut, das ist 120 Jahre alt. Damals hat man über die Frage der Unabhängigkeit des Vermögensverwalters

noch nicht die Gedanken angestellt, wie man sie sich heute macht. Und deswegen ist die Testamentsvollstreckung gegenüber anderen Vermögensverwaltungsinstrumenten absolut rückschrittlich, was das betrifft.

Dieser Unabhängigkeitsgedanke der hat ja einen guten Grund. Der steht aber im BGB nicht drin bei der Testamentsvollstreckung. Deswegen ist das zwar zulässig, dass man irgendwie einen besonders Interessierten zum Testamentsvollstrecker macht, aber deswegen ist es aber nicht gut. Eben wegen dieses besonderen Interesses.

Weiß:

Ich habe auf dem Testamentsvollstreckerlehrgang mit rund 90 % Steuerberatern zusammengesessen. Die Überlegung bei der Berufsgruppe ist, dass die Mandanten, die seit 20 Jahren betreut werden, ihnen großes Vertrauen schenken. Sicherlich zurecht. Wenn ich aber einen objektiven Willen durchsetzen soll, dann darf ich weder auf die Belange des Unternehmens, noch auf die Belange der Familie eingehen. Dann bin ich selbst als Steuerberater genau in dieser Zwittersituation.

Dennoch bin ich mir sicher, dass die meisten Unternehmer aus einer Ver-

trautheit auf den Steuerberater setzen. Wenn der dann noch ähnlich alt ist wie der Unternehmer selbst, stellt sich ganz nüchtern die weitere Frage, ob der Steuerberater noch in der Lage sein wird, das Testament zu vollstrecken bis beispielsweise die jüngste Tochter des Erblassers ihr Medizinstudium abgeschlossen hat? Ein solches Vorgehen wird rein schon durch die Chronologie scheitern.

**Wir kommen zur Schlussrunde. Herr Weiß, ich möchte Sie noch bitten, die nachfolgenden Satzanfänge zu vervollständigen.**

**Bauunternehmer sind...**

... eine der wichtigsten Säulen unseres Landes – und zwar nicht erst seit der jüngsten Flutwelle!

**Von der Politik erwarte ich...**

... Problemlösungen mit Augenmaß statt Parteipolitik.

**Von der Zukunft erhoffe ich mir...**

... weiterhin Schaffenskraft sowie Kreativität und Phantasie für Problemlösungen (in Nachlass-Sachen).

**Herzlichen Dank für das Gespräch.**

**Prof. Dr. Jan Roth** ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Erbrecht sowie Steuerrecht und Testamentsvollstrecker (AGT). Als Partner der Kanzlei Wellensiek verantwortet er u. a. die Standorte Köln und Frankfurt am Main und leitet das Team Nachlassvermögensverwaltung. Zudem ist Herr Prof. Roth Honorarprofessor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

**Christian Weiß** ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht sowie Testamentsvollstrecker (AGT) und als Partner am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek tätig. Er wird von zahlreichen Gerichten zum Insolvenzverwalter, Nachlasspfleger und Testamentsvollstrecker bestellt.

Beide sind Autoren einer Vielzahl von Fachpublikationen und gefragte Referenten in der Spezialmaterie aus Insolvenz- und Erbrecht.

**Das Gespräch wurde per Videokonferenz geführt. Die Fragen für Baugewerbe aktuell stellte:**

 **Dipl.-Ökonom Markus Geiser**  
geiser@bgvht.de  
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

# Recht

## Verzugszinsen – keine Änderung ab dem 1. Juli 2021



Die Deutsche Bundesbank hat mit Wirkung zum 1. Juli 2021 den sogenannten Basiszinssatz i. S. von § 247 BGB in Höhe von -0,88 % **beibehalten**. Damit gilt für alle Geldschulden aus Rechtsgeschäf-

ten, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, auch **ab 1. Juli 2021** ein gesetzlicher Verzugszinssatz von **4,12 %** (5 % über dem Basiszinssatz; § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB). Damit ist der Zinssatz seit dem 01.07.2016 unverändert. Für Geschäfte, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, gilt ein Verzugszinssatz von **8,12 %** (9 % über dem Basiszinssatz; § 288 Abs. 2 BGB). Für Verträge auf Basis der VOB 2019 und älter gilt dasselbe (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 VOB/B).

Die oben genannten Verzugszinsen können entsprechend der konkreten vertraglichen Vereinbarung ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens

geltend gemacht werden. Die Beanspruchung eines darüberhinausgehenden Verzugs Schadens bedarf eines gesonderten Nachweises.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Zinssätze finden Sie auf unserer Website [www.bgvht.de](http://www.bgvht.de) unter „Mitglieder“ – „Dokumente und Vorlagen“ – „Wirtschaftsrecht“

**Rechtsanwalt**  
**Frank-Ulrich Imgrund**  
[imgrund@bgvht.de](mailto:imgrund@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 120

### Buchbesprechung

#### Schäden durch fehlerhaftes Konstruieren mit Holz

Reihe Schadenfreies Bauen, Band 39

Tilo Haustein

2., vollst. neu bearb. Aufl., 2021, ca. 280 S., zahlr. Abb. und Tab., Hardcover

Fraunhofer IRB Verlag

ISBN 978-3-7388-0159-0

Preis 59,- Euro

<https://www.baufachinformation.de/schaeden-durch-fehlerhaftes-konstruieren-mit-holz/buecher/249509>



Richtig eingesetzt eignet sich der Baustoff Holz für viele konstruktive und gestalterische Aufgaben und wird hohen optischen Ansprüchen gerecht. Allerdings müssen bestimmte Konstruktionsregeln beachtet werden, um langjährig schadenfreie Bauwerke zu gewährleisten. An Beispielen und mit vielen Bildern erklärt der Autor, welche Holzart für welchen Anwendungszweck geeignet ist und dass es kein Universalbauholz gibt, das immer und überall verwendet werden kann. Themenschwerpunkte sind Holzfeuchte, Holzschädlinge und die natürliche Dauerhaftigkeit von Holz sowie Maßnahmen zum Holzschutz. Anhand ausgewählter Schadensfälle an Fenstern, Außenwandverkleidungen, Fachwerk und Balkonen werden Planungs- und Ausführungsfehler erläutert.

## Arbeitsrecht – Online-Attest ohne vorherige Untersuchung begründet keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 1. April 2021 - 42 Ca 16289/20 - entschieden, dass ein über den Online-Dienst au-schein.de ausgestelltes Attest ohne vorherige ärztliche Untersuchung nicht für den Beweis der Arbeitsunfähigkeit geeignet ist.

### Sachverhalt

Der Kläger war als Sicherheitsmitarbeiter bei der Beklagten beschäftigt und übermittelte für den Zeitraum vom 26. bis zum 30. August 2020 sowie vom 5. bis zum 9. September 2020 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die von einer in Hamburg ansässigen Gynäkologin ausgestellt worden waren. Die Ärztin stellte die Bescheinigungen anhand der vom Kläger online auf der Internetseite au-schein.de gemachten Angaben aus. Zwischen ihr und dem Kläger fand weder ein persönlicher noch ein telefonischer Kontakt statt.

Auf der Internetseite wird gegen Zahlung einer Gebühr die Übermittlung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung angeboten. Dafür können Nutzer zwischen Grunderkrankungen auswählen und müssen im Anschluss vorformulierte Fragen beantworten, wobei vorgegebene Antwortmöglichkeiten und Symptome zur Auswahl angeboten werden. Die ärztliche Anamnese beruht im Regelfall auf diesen Angaben.

Der Kläger machte Ansprüche auf Entgeltfortzahlung geltend, die die Beklagte mit der Begründung ablehnte, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur durch einen Online-Arzt ausgestellt worden seien und sie an der Arbeitsunfähigkeit zweifle. Er behauptete, in den streitgegenständlichen Zeiträumen arbeitsunfähig erkrankt gewesen zu sein. Die Beklagte meinte, der Beweiswert der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sei erschüttert, da sie online ausgestellt wurden und keine ärztliche Untersuchung vorausging.

### Entscheidungsgründe

Das Arbeitsgericht hat die Klage als



überwiegend unbegründet abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 EFZG.

Der Kläger habe seine bestrittene Arbeitsunfähigkeit nicht nachgewiesen. Von einer ordnungsgemäß ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung könne nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 1976 nicht ausgegangen werden, wenn der Ausstellung keine Untersuchung vorausging und mangels Patientenbeziehung auch eine Ferndiagnose ausscheidet.

Die vom Kläger vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seien nicht für den Beweis seiner Arbeitsunfähigkeit geeignet, da keine Untersuchung des Klägers stattgefunden hat und die ausstellende Ärztin weder ein persönliches noch ein telefonisches Gespräch mit dem Kläger geführt hat. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den derzeit geltenden Sonderregelungen zur telefonischen Krankschreibung aufgrund der COVID-19-Pandemie. Die Ausnahmeregelung verdeutliche vielmehr, dass nicht einmal in dieser Ausnahmesituation ein geringerer persönlicher Kontakt als ein Telefonat zulässig sein soll.

### Bewertung

Es handelt sich bei dem Urteil um eine erste arbeitsgerichtliche Entscheidung zum Umgang mit über Online-Dienste ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Das Urteil bestätigt unsere Rechtsauffassung, dass Bescheinigungen, denen keine persönliche ärztliche Untersuchung vorangeht, kein Beweiswert zukommen kann.

Für den Arbeitgeber besteht in der Praxis allerdings die Schwierigkeit, herauszufinden, ob es sich bei der vom Arbeitnehmer vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung um eine Online-AUB handelt. Indizien können eine fehlende Vertragsarzt Nummer auf der Bescheinigung oder eine große Entfernung zwischen Wohnort des Arbeitnehmers oder dem Arbeitsort und dem Ort der Praxis des ausstellenden Arztes sein.

**Rechtsanwalt**  
**Markus Lamberty**  
[lamberty@bgvht.de](mailto:lamberty@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 160

# Recht

## Arbeitsrecht – Lohnausfallprinzip bei Zusammentreffen von witterungsbedingtem Arbeitsausfall und Krankheit

Das BAG hat mit Urteil vom 23. Februar 2021 – 5 AZR 304/20 – entschieden, dass im Anwendungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) ein krankheitsbedingt arbeitsunfähiger Arbeitnehmer in Zeiten, in denen die Arbeitszeit entweder aus zwingenden Witterungsgründen oder in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich wird und der Arbeitnehmer bei bestehender Arbeitsunfähigkeit von dem Arbeitsausfall betroffen wäre, keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat.

### Sachverhalt

Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche nach Auflösung eines Arbeitszeit- und Entgeltkontos. Der Kläger war von September 2016 bis September 2018 als gewerblicher Arbeitnehmer bei der Beklagten, die ein Bauunternehmen betreibt, beschäftigt.

Die Beklagte führte für den Kläger ein Ausgleichskonto gemäß § 3 Nr. 1.43 BRTV. Dieses wies im Januar 2018 ein Guthaben von 120 Stunden aus. Am 7. Februar 2018 erkrankte der Kläger und war bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig. In der Zeit vom 19. Februar bis zum 2. März 2018 fiel die Arbeit im Beschäftigungsbetrieb des Klägers witterungsbedingt aus. Die Beklagte leistete bis zum 18. Februar 2018 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Für den anschließenden Zeitraum des witterungsbedingten Arbeitsausfalls wurde das Ausgleichskonto des Klägers mit insgesamt 65 Stunden belastet und der entsprechende Bruttolohn an den Kläger ausgezahlt, der in der Lohnabrechnung für Februar und März 2018 als „Saison-KUG Vorausleistung“ ausgewiesen wurde. Am 3. März 2018 nahm die Beklagte die Entgeltfortzahlung wieder auf. Im Oktober 2018 wurden die verbleibenden 55 Guthabenstunden aus dem Arbeitszeit- und Entgeltkonto abgerechnet und der hierfür eingestellte Lohn an den Kläger überwiesen.

Der Kläger begehrte daraufhin die Auszahlung von Lohn für 65 Zeitstunden aus seinem Ausgleichskonto, da die Be-



klagte für die Zeit des witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Februar und März 2018 nicht berechtigt gewesen sei, sein Konto entsprechend zu belasten und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hätte leisten müssen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich des Zahlungsantrags stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Das BAG hat die gegen dieses Urteil gerichtete Revision im streitgegenständlichen Umfang und unter Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils zurückgewiesen.

### Entscheidungsgründe

Das BAG hat in seinem Urteil festgestellt, dass die Beklagte berechtigt war, in der Zeit des witterungsbedingt eingetretenen Arbeitsausfalls den auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebenen Lohn zum Zweck des Lohnausgleichs an den Kläger auszuzahlen. Die in dieser Zeit bestehende krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Klägers steht dem nicht entgegen.

Nach den Grundsätzen zur Führung des Arbeitszeit- und Entgeltkontos war die Beklagte für die Zeit des Zusammentreffens der Erkrankung des Klägers mit dem witterungsbedingten Arbeitsaus-

fall vom 19. Februar bis zum 2. März 2018 befugt, den auf dem Ausgleichskonto des Klägers gutgeschriebenen Lohn gemäß § 3 Nr. 1.43 Abs. 3 Alt. 2 BRTV auszuführen. Nach Satz 1 dieser Bestimmung entfällt der Lohnanspruch, wenn die Arbeitsleistung entweder aus zwingenden Witterungsgründen oder in der Schlechtwetterzeit aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich wird. In diesem Fall ist der Lohnausfall nach § 4 Nr. 6.1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BRTV durch die Auflösung von Arbeitszeitguthaben „auszugleichen“. Nur wenn ein solcher Ausgleich nicht erfolgen kann, hat der Arbeitgeber gemäß § 4 Nr. 6.1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BRTV das Saison-Kurzarbeitergeld „zu zahlen“. Die zeitgleich bestehende Arbeitsunfähigkeit des Klägers wegen Krankheit steht dem Ausgleich nicht entgegen.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist im BRTV nicht geregelt und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG. Demnach besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch, wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, d. h. die Arbeitsunfähigkeit die alleinige Ursache für den Ausfall der Arbeitsleistung ist. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt darf nicht bereits aufgrund anderer Ursachen entfallen. Der Entgeltfortzahlungsanspruch

## Recht

setzt demnach voraus, dass der erkrankte Arbeitnehmer ohne die Arbeitsunfähigkeit einen Vergütungsanspruch gehabt hätte. Diese Grundsätze gelten auch bei zeitlichem Zusammentreffen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit mit einer Arbeitsunterbrechung aus zwingenden Witterungsgründen.

Sind witterungsbedingte Ausfallzeiten wegen des vom Arbeitgeber nach § 615 Satz 3 BGB zu tragenden Betriebsrisikos zu vergüten, erhält auch der arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer Entgeltfortzahlung. Andernfalls besteht ein solcher Anspruch nicht. Im Anwendungsbereich des BRTV folgt daraus, dass der arbeitsunfähige Arbeitnehmer, soweit die Arbeit im Betrieb während seiner Arbeitsunfähigkeit entweder aus zwingenden Witterungsgründen oder in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich wird und er bei bestehender Arbeitsfähigkeit von dem Arbeitsausfall betroffen gewesen wäre, keine Fortzahlung der Vergütung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG verlangen kann, weil ohne die Erkrankung sein Lohnanspruch nach § 4 Nr. 6.1 Satz 1 BRTV entfallen wäre.

Einem Anspruch des Klägers auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall stehe

zudem § 4 Abs. 3 Satz 1 EFZG entgegen. Danach ist im Falle einer Arbeitszeitverkürzung im Betrieb die verkürzte Arbeitszeit für ihre Dauer als die für den Arbeitnehmer maßgebende regelmäßige Arbeitszeit i. S. d. § 4 Abs. 1 EFZG anzusehen. Die Regelung betrifft die Kurzarbeit nach dem SGB III und insoweit auch die sog. Saison-Kurzarbeit i. S. d. § 101 SGB III, wobei es für die Anwendung von § 4 Abs. 3 EFZG nicht darauf ankommt, ob die Kurzarbeit vor oder nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb wirksam eingeführt worden ist.

Da der Kläger in der Zeit vom 19. Februar bis zum 2. März 2018 keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hatte, war die Beklagte zur Durchführung des Lohnausgleichs nach § 4 Nr. 6.1 Satz 2 Halbsatz 1 BRTV verpflichtet. Hierdurch soll der nach Satz 1 witterungsbedingt entfallene Lohnanspruch ausgeglichen werden. Dieser Überbrückungszweck betrifft in gleicher Weise arbeitsfähige wie arbeitsunfähige Arbeitnehmer, denen ein Entgeltfortzahlungsanspruch nicht zusteht, weil sie im Fall ihrer Arbeitsfähigkeit wegen zwingender Witterungsgründe keinen Entgeltzahlungsanspruch gehabt hätten. Die Verwendung des Guthabens zur

Durchführung eines Lohnausgleichs gegenüber arbeitsunfähigen Arbeitnehmern entspricht dem Leitgedanken des Entgeltfortzahlungsrechts, diese wirtschaftlich grundsätzlich nicht schlechter, aber auch nicht besser zu stellen als gesunde Arbeitnehmer.

### Bewertung

Das BAG bestätigt in seinem Urteil die Geltung des Lohnausfallprinzips bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auch im Anwendungsbereich des BRTV. Insofern wird klargestellt, dass in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit der Arbeitgeber auch gegenüber dem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer berechtigt und verpflichtet ist, einen Lohnausgleich nach § 4 Nr. 6.1 BRTV durch Auflösung von Arbeitszeitguthaben auf dem Ausgleichskonto durchzuführen.

**Rechtsanwalt**  
**Markus Lamberty**  
[lamberty@bgvht.de](mailto:lamberty@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 160

**»AUF DEM BAU KANN MAN ALLES TRAGEN. NUR NICHT DAS RISIKO.«**

**VON EXPERTEN VERSICHERT**  
**VHV III VERSICHERUNGEN**

**DIE NEUE VHV BAUPROTECT: MEHR LEISTUNG, WENIGER BEITRAG**

Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Gebietsdirektion  
Frankfurt/Main, Solmsstr. 83, 60486 Frankfurt/Main,  
Tel.: 069.97 10 94-16, Fax: 069.97 10 94-55,  
GSTFrankfurtInternet-Service@VHV.de, [vhv-bauexperten.de](http://vhv-bauexperten.de)

## Änderung Transparenzregister: Bundesrat beschließt Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 das Gesetz zur Änderung des Geldwäschegesetzes (Transparenz- Finanzinformationsgesetz (Tra-FinGGw) beschlossen. Anlass der Änderungen ist die europarechtlich vorgesehene Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten. Der Bundesrat hält dabei an dem Konzept eines Transparenz-Vollregisters fest. In der Folge werden sämtliche deutschen Gesellschaften zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet sein, auch solche, die bisher in Bezug auf die Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister ausgenommen oder privilegiert sind. Das Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche betrifft daher insbesondere Gesellschaften, die bisher die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) in Anspruch nehmen. Nach dem bisherigen § 20 Abs. 2 GwG gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben aus bestimmten Registern elektronisch abrufbar sind, z. B. dem Handelsregister oder dem Vereinsregister.

### Ausnahme für eingetragene Vereine

Anders als im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehen, müssen eingetragene Vereine (e.V.) durch eine Änderung des Regierungsentwurfes zum Tra-FinGGw im Bundestag weiterhin keine Mitteilung an das Transparenzregister machen, da die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister vornehmen wird.

### Auffangregister wird zum Vollregister

Das deutsche Transparenzregister ist bisher als Auffangregister ausgestaltet. Eine Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister ist daher bislang entbehrlich, wenn sich alle erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus bestimmten öffentlich einsehbaren Registern, wie insbesondere dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister ergeben. Die betreffenden Register übermitteln dem Transparenzregister hierzu die erforderlichen Indexdaten, so dass die relevanten Eintragun-



gen in diesen Registern bislang über die Internetseite des Transparenzregisters zugänglich sind. Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen zielen darauf ab, die europarechtlich vorgesehene Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Zudem soll das Transparenzregister im Kundenidentifizierungsprozess weiter an Bedeutung gewinnen.

### Konsequenzen

Alle Gesellschaften mit Ausnahme der Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und der Vereine müssen künftig beim Transparenzregister eingetragen werden und den wirtschaftlich Berechtigten benennen.

Dies sind im Grundsatz alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren. Ein ausführlicher Leitfaden zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei verschiedenen Gesellschaftsformen stellt das Bundesverwaltungsamt auf seiner Internetseite zur Verfügung. Die FAQ haben den Rechtsstand 9. Februar 2021 und werden im Laufe des Jahres erneuert.

Unterschieden werden muss zwischen dem tatsächlich und fiktiv wirtschaftlich Berechtigten. Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte sind solche natürlichen Personen, die unmittelbar oder

mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Kann auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, dann gilt als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter.

Nach § 19 Abs. 1 Tra-FinGw müssen folgende Daten über die wirtschaftlich Berechtigten mitgeteilt werden: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und alle Staatsangehörigkeiten.

### Vernetzung der europäischen Transparenzregister

Die beabsichtigte Umstellung auf ein Vollregister erfolgt vor dem Hintergrund der ursprünglich bis Ende März 2021 geplanten Vernetzung aller europäischen Transparenzregister. Hierzu soll eine europäische Plattform eingerichtet werden, über die sämtliche in den nationalen Transparenzregistern enthaltenen Daten abrufbar sein werden.

### Vollregister führt zu erheblichem Mehraufwand für deutsche Unternehmen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat im Gesetzgebungsverfahren wiederholt vor der zusätzlichen Bürokratie der Maßnahme gewarnt und

# Steuern

nachdrücklich für eine elektronische Lösung innerhalb der Verwaltung geworden. Durch die nun beschlossene Regelung müssen nicht nur viele Unternehmen zukünftig erstmals ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden. Vielmehr trifft sie die Pflicht, ihre Eintragungen auch fortlaufend zu überprüfen und bei etwaigen Änderungen zu aktualisieren. Diese Pflicht bestand bislang nur für Unternehmen, die nicht von einer Mitteilungsfiktion profitierten.

## In Kraft treten und Übergangsfristen für die Nachmeldung des wirtschaftlich Berechtigten

Das Gesetz soll am 1. August 2021 in Kraft treten. Für die Nachmeldung der wirtschaftlich Berechtigten von auf-

grund der geplanten Vorschriften erstmalig meldepflichtigen Gesellschaften sieht das Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche eine gestaffelte Übergangsregelung vor. Demnach haben die Gesellschaften die Meldepflicht wie folgt zu erfüllen:

Aktiengesellschaften (AG), Europäische Gesellschaft (SE), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KgaA) bis zum 31. März 2022;

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022 und

In allen anderen Fällen bis zum 31. Dezember 2022.

Auch die vom Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche betroffenen Handwerksbetriebe sind insoweit verpflichtet, innerhalb der genannten Fristen ihrer Meldepflicht nachzukommen.

Die Eintragungen in das Transparenzregister sind elektronisch unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) vorzunehmen. Die Eintragungen sind kostenlos. Es fällt jedoch eine jährliche Führungsgebühr in Höhe von 4,80 Euro an.

**Geschäftsführer Rechtsanwalt  
Andreas Lieberknecht**  
[lieberknecht@bgvht.de](mailto:lieberknecht@bgvht.de)  
Telefon 0561 / 7 89 81 - 12

## Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb



Mit dem Schreiben vom 30. Juni 2021 - Az. IV C 6 - S 2145/19/10003 :003 - hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Regelungen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben aktualisiert.

Der Abzug von angemessenen Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben erfordert nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) vom Steuerpflichtigen einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Die

zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden. Hierfür wird regelmäßig ein formloses Dokument (sog. Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg) erstellt. Dieser Eigenbeleg ist vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben.

Bei Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb ist zum Nachweis die Rechnung über die Bewirtung beizufügen; dabei genügen auf dem Eigenbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung muss grundsätzlich den Anforderungen an eine Rechnung in § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) genügen. Sie muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 Euro (Kleinbetragsrechnungen) müssen mindestens die Anforderungen des § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) erfüllen.

Das BMF-Schreiben geht näher auf folgende Punkte ein:

→

1. Inhalt der Bewirtungsrechnung,
2. Erstellung der Bewirtungsrechnung,
3. Digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnungen und –belege
4. Bewirtungen im Ausland.

## Anwendungsregelung

Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 21.11.1994. Es ist in allen offenen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgeblichen Betragsgrenzen des § 33 UStDV zu beachten sind. Für bis zum 31. Dezember 2022 ausgestellte

Belege über Bewirtungsaufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geforderten Angaben zulässig. Führen die Regelungen in diesem Schreiben über die nach der KassenSichV geforderten Angaben hinaus im Vergleich zu den Regelungen im Schreiben vom 21. November 1994, BStBl. I 1994, 855 zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung, sind diese verpflichtend erst für Bewirtungsaufwendungen vorzusetzen, die nach dem 1. Juli 2021 anfallen.

Interessierte Mitgliedsbetriebe können das Schreiben auf unserer Homepage [www.bgvht.de](http://www.bgvht.de) im Bereich „Mitglieder“ – „Dokumente & Vorlagen“ – „Steuerrecht“ abrufen.

**Geschäftsführer Rechtsanwalt  
Andreas Lieberknecht**  
[lieberknecht@bgvht.de](mailto:lieberknecht@bgvht.de)  
Telefon 0561 / 7 89 81 - 12

## Investitionsabzugsbetrag/Sonderabschreibung nach § 7 g EStG - Nachweis der betrieblichen Nutzung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 15. Juli 2020, veröffentlicht am 1. April. 2021 (Az.: III R 62/19) zum Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines PKW bei der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe nach § 7 g Einkommensteuergesetzes (EStG) entschieden. Danach kann ein Steuerpflichtiger die Anteile der betrieblichen und der außerbetrieblichen Nutzung eines PKW, für den er den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung nach § 7 g EStG in Anspruch genommen hat, nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Beweismittel nachweisen.

### Hintergrund

Sowohl bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags (§ 7 g Abs. 1 bis 4 EStG) als auch bei der Sonderabschreibung (§ 7 g Abs. 5 EStG) ist eine betriebliche Nutzung von mindestens 90 % erforderlich.

### Sachverhalt

Streitig war, wie bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nach § 7 g Abs.2 und der Sonderabschreibung

nach § 7 g Abs.5 EStG der Nachweis für die ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines PKW zu führen ist. Den Klägern wurde die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung wegen nicht ordnungsgemäß geführter Fahrtenbücher versagt. Die hiergegen gerichtete Klage war vor dem Finanzgericht erfolglos.

### Entscheidung

Der BFH hingegen hob das Urteil auf und wies die Sache an das Finanzgericht zurück. In § 7 g EStG ist nicht ausdrücklich geregelt, wie die Anteile der betrieblichen und der außerbetrieblichen Nutzung des Wirtschaftsguts nachzuweisen sind. Das Gericht vertritt die Meinung, dass der Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines PKW nicht auf ordnungsgemäße Fahrtenbücher beschränkt ist. Vielmehr kann er auch durch andere Beweismittel geführt werden. Auch wenn Praktikabilitätsabwägungen für die Auffassung der Finanzverwaltung sprechen, so stellt die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG geregelte Fahrtenbuchmethode, welche an die 1 %-Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG anknüpft, keine zu verallgemeinernde Vorschrift zum Nachweis der An-



teile der privaten und der betrieblichen Nutzung von Kfz dar, führte der BFH aus.

### Hinweis

Da der Nachweis der betrieblichen Pkw-Nutzung durch andere Beweismittel nicht leicht gelingt, ist der Nachweis mithilfe eines Fahrtenbuchs zu empfehlen.

Interessierte Mitgliedsbetriebe können das Urteil unter [www.bgvht.de](http://www.bgvht.de) unter „Mitglieder“ – „Dokumente & Vorlagen“ – „Steuerrecht“ abrufen.

**Geschäftsführer Rechtsanwalt  
Andreas Lieberknecht**  
[lieberknecht@bgvht.de](mailto:lieberknecht@bgvht.de)  
Telefon 0561 / 7 89 81 - 12

## Kurzarbeitergeld - Pflicht zur Einkommensteuererklärung?

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, wenn das im abgelaufenen Kalenderjahr insgesamt erhaltene Kurzarbeitergeld (einschließlich steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse) ggf. zusammen mit anderen Lohnersatzleistungen mehr als 410 Euro betragen hat. Andere Lohnersatzleistungen sind zum Beispiel Krankengeld oder Elterngeld. Die Finanzverwaltung empfiehlt deshalb zu prüfen, ob für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist.

Die Abgabefrist für steuerlich nicht beratene Bürger endet in diesem Jahr coronabedingt erst Ende Oktober. Über das Online-Portal „Mein ELSTER“ unter [www.elster.de](http://www.elster.de) besteht die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch abzugeben.

Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung zunächst steuerfrei, unterliegt aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass diese Leistungen bei der Veranlagung der Einkommensteuer bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes einbezogen werden.

Dieser individuelle Steuersatz wird aber nur auf das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen, d. h. ohne Kurzarbeitergeld und etwaige andere Lohnersatzleistungen, angewendet. Dadurch ergibt sich ein höherer Steuersatz für das restliche Einkommen, wodurch es gegebenenfalls zu Steuernachzahlungen kommen kann. Das gleiche gilt für eventuelle Zuschüsse durch den Arbeitgeber (Oberfinanzdirektion Karlsruhe in einer Pressemitteilung vom 16.4.2021).

Weitere Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld finden sich bei den „FAQ-Corona (Steuern)“ des Bundesministeriums der Finanzen unter: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html)

Dort ist unter anderem aufgeführt (Seite 13 ff.):

**„Besteht nach Bezug von Kurzarbeitergeld eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung? Was hat das für Konsequenzen?“**



Bezieher von Kurzarbeitergeld sind unter anderem zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn ihre im abgelaufenen Kalenderjahr insgesamt zugeflossenen Kurzarbeitergelder (einschließlich steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse) gegebenenfalls zusammen mit anderen Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Elterngeld) mehr als 410 Euro betragen. Bei der nach Abgabe der Einkommensteuererklärung vorzunehmenden Veranlagung (frühestens im Folgejahr) kann es gegebenenfalls zu Steuernachforderungen kommen. Das liegt daran, dass ausschließlich für die Ermittlung des persönlichen Steuersatzes das Kurzarbeitergeld (einschließlich steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse) und etwaige andere Lohnersatzleistungen den steuerpflichtigen Einkünften fiktiv zugerechnet werden (Progressionsvorbehalt). Dadurch ergibt sich ein höherer Steuersatz. In einem zweiten Schritt wird dieser erhöhte Steuersatz auf das steuerpflichtige Einkommen (ohne das Kurzarbeitergeld, steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse und etwaige andere Lohnersatzleistungen) angewendet.

Da der Progressionsvorbehalt nicht bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden kann, sondern erst bei der Veranlagung durch das Finanzamt, kann es zu Steuernachforderungen kommen. Welche konkreten steuerlichen Auswirkungen sich im Einzelfall ergeben, hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel der Steuerklas-

se beziehungsweise der Steuerklassenkombination der Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (und gegebenenfalls der Bruttoverteilung zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) sowie von der Höhe der Lohnsteuerabzugsbeträge, anderen der Besteuerung unterliegenden Einkünften, den abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen oder von den sonstigen Abzügen.

Mit dem Progressionsvorbehalt wird der verfassungsrechtlich gebotene Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sichergestellt. Denn das bezogene Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung erhöht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Deshalb hat der Gesetzgeber das Kurzarbeitergeld zwar steuerfrei gestellt, zugleich aber festgelegt, dass sich der persönliche Steuersatz erhöht.“

Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit der Erklärungsspflicht im Falle des Bezugs von Kurzarbeitergeld intensiv erörtert. Es wurde keine – auch keine zeitlich befristete – Ausnahmeregelung beschlossen.

**Geschäftsführer Rechtsanwalt  
Andreas Lieberknecht**  
[lieberknecht@bgvht.de](mailto:lieberknecht@bgvht.de)  
Telefon 0561 / 7 89 81 - 12

# Wirtschaft

## Baumarkt aktuell – Die monatliche Konjunkturumfrage des hessischen Baugewerbes

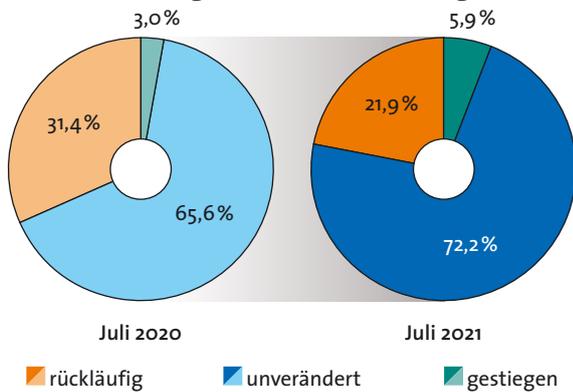
An dieser Stelle geben wir Ihnen einen zusammenfassenden Überblick der jeweils bei Redaktionsschluss jüngsten Ergebnisse unserer Konjunkturumfrage.

Nehmen auch Sie an unserer monatlichen Umfrage teil und erhalten Sie zeitnah die ausführlichen Ergebnisse mit Vergleichsdaten zur Einschätzung der aktuellen Baumarktsituation in Hessen per E-Mail.

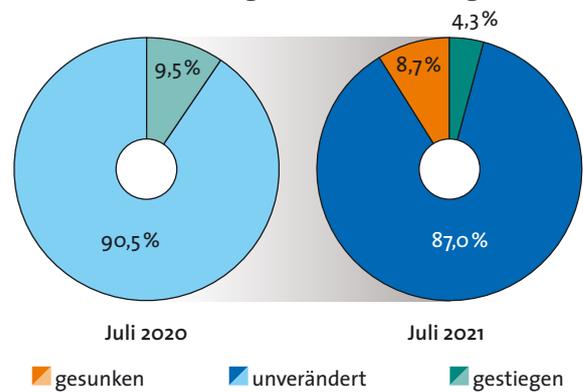
Die Meldung der Daten zu Geschäftslage, Baupreis- und Beschäftigtenentwicklung usw. erfolgt schnell, einfach und bequem per beschreibbarem pdf-Dokument. Die Daten werden bei uns ausgewertet und an die Hauptabteilung Wirtschaft im ZDB weitergeleitet, die dort in die Beurteilung der deutschlandweiten Nachfrage- und Produktionsentwicklung im Baugewerbe einfließen.

Mitmachen lohnt sich. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

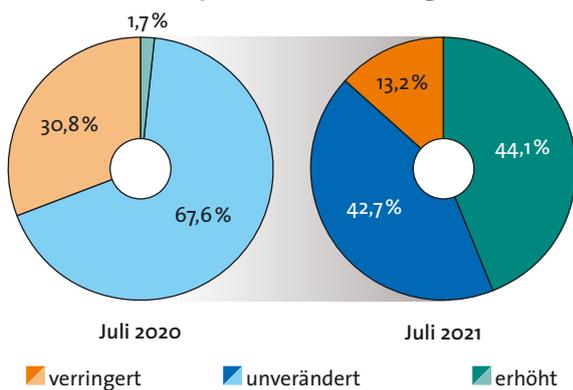
### Nachfrage nach Bauleistungen



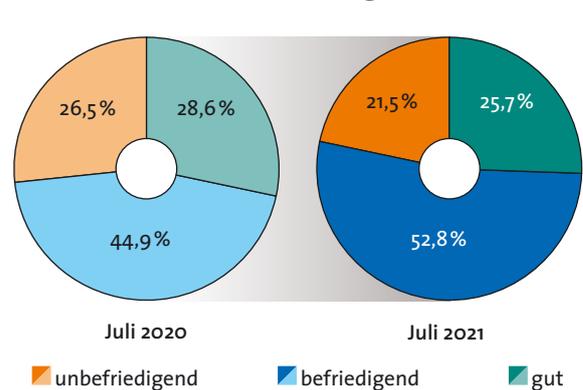
### Beschäftigtenentwicklung



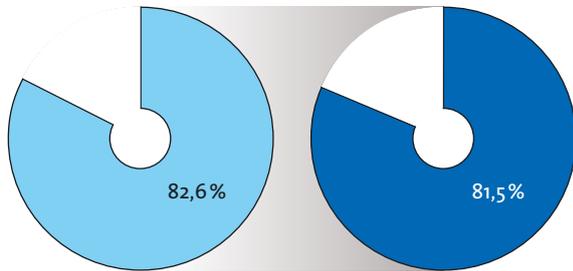
### Baupreisentwicklung



### Geschäftslage



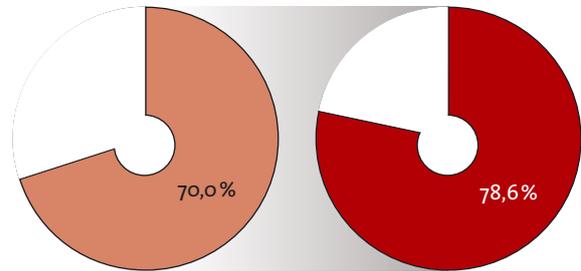
## Geräteauslastung Hochbau



Juli 2020

Juli 2021

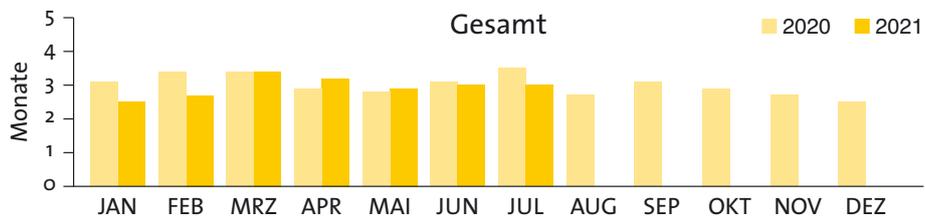
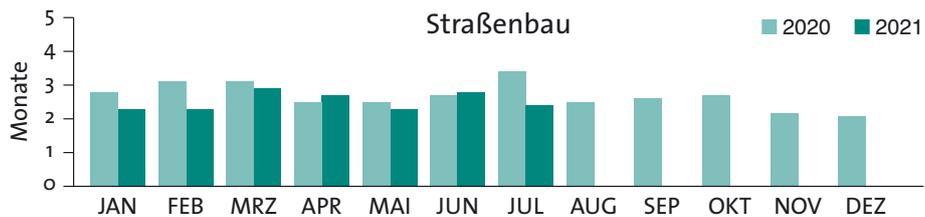
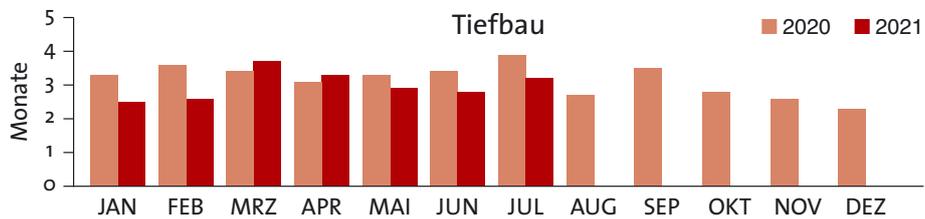
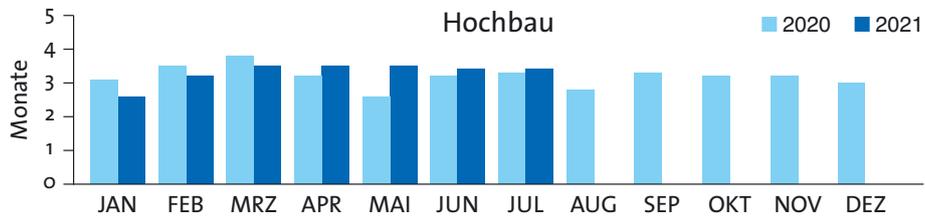
## Geräteauslastung Tiefbau



Juli 2020

Juli 2021

## Auftragsbestand




**Dipl.-Ökonom Markus Geiser**  
 geiser@bgvht.de  
 Telefon 069 / 9 58 09 - 170



Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) und das Institut für Demoskopie Allensbach (IfD) haben erneut für den Verband der Sparda-Banken e.V. eine Analyse zur Wohnsituation 2021 in den 401 Landkreisen in Deutschland durchgeführt. Die Studie bietet auf rund 100 Seiten eine umfangreiche Darstellung zu den Daten und Trends am Wohn- und Immobilienmarkt. Zum Jahr 2020 beschäftigt sich die Studie auch mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Illustriert wird dabei u.a. die gewachsene Bereitschaft von Mietern zu pendeln. So sind jetzt 49 % der Mieter (Vorjahr 40 %) bereit, sich für den Erwerb von Wohneigentum finanziell stark einzuschränken. Nur noch 16 % der Mieter (Vorjahr 32 %) geben an, dass die Nähe zum Ar-

beitsplatz für sie ein wichtiges Kaufkriterium ist.

Dass sich eine Entscheidung zum Pendeln auch von der Wohnkostenbelastung rechnet, wird in der Studie an den Städten Berlin, Hamburg und München und ihrem Umland gezeigt. Während in Berlin und Hamburg ca. 50 % gespart werden kann, sind es in München nur 13 %.

Die erhöhte Nachfrage, ins Umland zu ziehen, hat auch dazu geführt, dass das Umland der sechs größten Metropolen höhere Kaufpreisentwicklungen zeigt, als die Metropolen selbst. Die größten Unterschiede in den Preissteigerungen zwischen Metropole und Umland gibt es in München (16,8 % im Umland vs.

4,3 % in der Metropole) und Stuttgart (25,4 % vs. 11,4 %). Alle Metropolen sind Einpendler-Städte. In der Summe pendeln 2,3 Millionen Beschäftigte in die sieben Metropolen. Den größten Einpendler-Strom hat München mit 413.500 Personen.

Die Studie zeigt auch die Kosten je Quadratmeter zum Erwerb von Wohneigentum auf. Demnach liegt der Durchschnittswert in Deutschland bei knapp 2.700 Euro/qm. Die Spannweite reicht allerdings von 880 Euro/qm im Kyffhäuserkreis bis ca. 8.300 Euro/qm im Landkreis München. Die qm-Preise liegen in 72 % der Regionen unter dem Bundesdurchschnitt.

In der Studie wird auch die Entwicklungsprognose zur Bautätigkeit im Neubau von Wohneigentum (kurz) betrachtet. In Ballungsräumen besteht weiterhin hoher Neubaubedarf durch starken Zuzug. Die Ballungsräume strahlen weiterhin eine hohe Attraktivität aus. Die dynamischste Entwicklung ist für den Landkreis München prognostiziert, während sie in Gelsenkirchen am geringsten ist.

Bei Interesse finden Sie die Studie „Wohnen in Deutschland 2021“ auf unserer Homepage unter [www.bgvht.de](http://www.bgvht.de) im Bereich „Mitglieder“ – „Dokumente & Vorlagen“ – „Betriebswirtschaft“.

 **Dipl.-Ökonom Markus Geiser**  
[geiser@bgvht.de](mailto:geiser@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

## KfW-Finanzierungsumfrage 2021

Die KfW Bankengruppe hat 2021 zum 20. Mal gemeinsam mit 18 Fach- und Regionalverbänden der Wirtschaft, darunter dem Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB), die Befragung von Unternehmen zu Bankbeziehungen, Kreditbedingungen und Finanzierungsgewohnheiten durchgeführt. An der Erhebung nahmen rund 1.600 Unternehmen aller Größenklassen, Wirtschaftszweige und Rechtsformen teil. Von den etwa 198 Bauunternehmen, die an der Umfrage teilnahmen, kamen 158 aus dem Mitgliedsbereich des ZDB. Die Befragung erfolgte im Zeitraum zwischen Januar und Ende März 2021 und fiel damit zeitlich voll auf den strengsten Lockdown der Corona-Pandemie.

Mit einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 4,9 % im Vergleich zum Vorjahr ist die deutsche Wirtschaft im Jahr 2020 in eine tiefe Rezession gerutscht, die jedoch glimpflicher ablief als zunächst befürchtet. Dennoch beendete die Corona-Krise damit eine fast zehnjährige Wachstumsphase in Deutschland, die gleichzeitig mit einer fast stetigen Verbesserung der Finanzierungssituation der hiesigen Unternehmen einherging.

Die Finanzierungssituation der Unternehmen in Deutschland stellt sich aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Wirtschaftskrise aktuell angespannter dar als in den Vorjahren. Dies liegt nicht nur an dem unsicheren konjunkturellen Umfeld, sondern auch an der sich verschlechternden Eigenkapitalsituation vieler Unternehmen und dem damit verbundenen Rückgang der Bonitätsbewertungen. Entsprechend gedämpft war auch die Investitionstätigkeit der Unternehmen im vergangenen Jahr. Eine Ausnahme stellt die Baubranche dar, deren Finanzierungssituation nahezu unverändert geblieben ist.

### Die Ergebnisse:

- Die Finanzierungssituation der Unternehmen in Deutschland hat sich



merklich verschlechtert – insbesondere in den von der Pandemie am stärksten betroffenen Branchen. Rund 36 % der Unternehmen berichteten von einem leichten **Kreditzugang** (Bau: 70 %). Mehr als jedes vierte befragte Unternehmen meldete dagegen Schwierigkeiten – gegenüber dem Vorjahr hat sich dieser Anteil mehr als verdoppelt (Bau: nur 4 % haben Schwierigkeiten beim Kreditzugang).

- Gleichzeitig ist die **Nachfrage nach Bankkredit** im vergangenen Jahr deutlich gestiegen: 62,2 % der Unternehmen haben Kreditverhandlungen geführt (Bau: 54 %). Dieser Anstieg reflektiert den coronabedingt erhöhten Liquiditätsbedarf vieler Unternehmen.
- Insbesondere **langfristige Kredite** waren gefragt: 59,6 % der kreditnachfragenden Unternehmen führten hierzu Kreditverhandlungen (Bau: 57 %). Diese dürften zu einem nicht unerheblichen Teil für den Aufbau von Liquiditätspolstern herangezogen worden sein. Über kurzfristige Kredite wurden nur in rund 39,9 % der Fälle Kreditverhandlungen geführt (Bau: 39 %).

- Im Vergleich zu den Vorjahren scheiterten **Kreditverhandlungen** im Jahr 2020 jedoch häufiger. Mit einem Anteil von 18,6 % kam es bei kurzfristigen Krediten im zurückliegenden Jahr besonders häufig zu keinem Abschluss. Verhandlungen über mittel- und langfristige Kredite waren mit gescheiterten Verhandlungen von 14,8 % und 12,1 % etwas erfolgreicher (Bau: nur 10 % scheiterten).

- 43 % der Bauunternehmen gaben an, in der Corona-Krise **staatliche Hilfsmaßnahmen** in Anspruch genommen zu haben: 82 % beantragten Kurzarbeitergeld, 15 % nutzen die Möglichkeit der Steuerstundung, 8 % bekamen Zuschüsse und jeweils 6 % beantragten Corona-Hilfskredite bei der KfW oder stundeten ihre Sozialversicherungsbeiträge.

- Die seit der Jahrtausendwende zu beobachtende positive Entwicklung der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen hat sich im vergangenen Jahr nicht fortgesetzt: So berichteten 39,5 % der befragten Unternehmen

→

von einer Verschlechterung ihrer **Eigenkapitalquote** (Bau: nur 6 %). Lediglich 29,7 % der Unternehmen meldeten eine Verbesserung (Bau: 61 %).

- Für viele Unternehmen dürfte es nach der Krise somit von hoher Wichtigkeit sein, ihre **Eigenkapitalbasis** wieder zu stärken. Aktuell planen rund 37 % der befragten Unternehmen ihre Eigenkapitalquote zu erhöhen (Bau: 40 %). Mit einem Anteil von 72 % soll dies besonders häufig mittels der Einbehaltung von Gewinnen realisiert werden (Bau: 85 %).
- Die Corona-Krise hat auch die **Ratingnoten** vieler Unternehmen im vergangenen Jahr unter Druck gesetzt – 34,5 % der Unternehmen meldeten eine Verschlechterung der Bonitätsbewertung (Bau: 3 %). Lediglich 16 % der befragten Unternehmen konnten ihre Ratingnote verbessern (Bau: 40 %).
- Die aktuelle Krise und ihre Folgen könnten einen nicht unerheblichen Einfluss darauf haben, welche **Finanzierungsinstrumente** für die Unternehmen zukünftig interessant bzw. zugänglich sind. Die Befragungsergebnisse zeigen, dass vor allem solche Instrumente nach der Krise in der Gunst der Unternehmen steigen werden, die deren Eigenkapitalquote schonen bzw. stärken. Dazu zählen insbesondere die Innenfinanzierung, Einlagen von Familie oder Gesellschafter sowie das Leasing. Aber auch Fremdkapitalinstrumente, wie kurz- und mittelfristige Bankkredite werden nach Aussagen der Unternehmen an Bedeutung zunehmen. Bisher wenig genutzte Instrumente, wie zum Beispiel Beteiligungskapital, Mezzanine Kapital, Factoring sowie Anleihen könnten dagegen zukünftig noch weiter an Bedeutung einbüßen. Bei Bauunternehmen liegen Bankkredite in ihrer Bedeutung vor dem Leasing.
- Trotz der Schwere der Krise haben rund zwei Drittel der befragten Unternehmen im vergangenen Jahr **Investitionen** umgesetzt (Bau: 80 %) – im Vergleich zum Vorjahr aber in geringerem Umfang. Rund 42,1 % der Unternehmen gaben an, den Umfang ihrer Investitionsprojekte reduziert zu haben (Bau: nur 6 %). Gleichzeitig meldeten rund 46 % der Unternehmen, dass mindestens eine geplante Investition nicht umgesetzt werden konnte (Bau: 5 %) – besonders häufig aufgrund der schlechten Wirtschaftslage (30,7 %).
- Diese Ergebnisse legen nahe, dass viele Unternehmen ursprünglich geplante Projekte im Jahr 2020 möglicherweise nicht umsetzen konnten, aber durch (kleinere) Investitionsprojekte ersetzt haben, die ihnen halfen, sich besser an die Krisensituation anzupassen. Darauf deuten auch die genannten Investitionsziele hin: Rund 52 % der Unternehmen nannten als ein primäres **Investitionsziel Digitalisierung**, rund 37 % die Senkung von Kosten (Ziele der Bauunternehmen: 63 % Ersatzinvestitionen, 56 % Digitalisierung, 36 % Erweiterung, 30 % Kostensenkung, 10 % Klima- und Umweltschutz, 8 % Nachfolge).
- Bei ihren **Investitionsplänen** für 2021 zeigen sich die meisten Unternehmen vorsichtig optimistisch. Rund sieben von zehn befragten Unternehmen planen Investitionen zu tätigen (Bau: 81 %). Rund 40 % der Unternehmen wollen ihre Investitionsausgaben im Vergleich zum letzten Jahr sogar erhöhen (Bau: 30 %). Als primäre Investitionsziele stehen dabei wieder im Vordergrund: 50,4 % Digitalisierungsprojekte, 48,1 % Ersatzinvestitionen, 45,2 % die Senkung von Kosten sowie 42,8 % Erweiterungsinvestitionen. Bei den Bauunternehmen stehen Ersatzinvestitionen mit 61 % an vorderster

Stelle, dann kommen Digitalisierungsprojekte 54 %, Erweiterung 30 %, die Senkung von Kosten 24 % und Klima- und Umweltschutz mit 13 %.

## Fazit

Erfreulicherweise hat sich die Finanzierungssituation für Bauunternehmen gegenüber der letzten Umfrage kaum verändert. Das Corona-Jahr 2020 war für die meisten Bauunternehmen zwar mühsam, in den erzielten Ergebnissen aber letztendlich ein erfolgreiches Jahr. Zwar führten auch die Bauunternehmen 2020 mehr Kreditverhandlungen (insbesondere langfristige Kredite waren gefragt), doch waren sie – im Gegensatz zu anderen Branchen – mit ihren Kreditanträgen meist erfolgreich. Der Anteil an Bauunternehmen, der eine gestiegene Eigenkapitalquote meldet, hat sich gegenüber dem Vorjahr sogar noch erhöht.

Erstaunlich hoch ist mit 43 % der Anteil an Bauunternehmen, die 2020 staatliche Hilfsinstrumente in Anspruch genommen haben.

Bleibt zu hoffen, dass die aktuellen Lieferschwierigkeiten bei wichtigen Materialien nicht noch zu einer „nachgelagerten Corona-Krise“ für die Bauunternehmen führen.

Bei Interesse finden Sie die Gesamtstudie mit dem Titel: „Unternehmensbefragung 2021: Corona-Krise belastet Unternehmen – Finanzierungsklima trübt sich ein“ auf unserer Homepage unter [www.bgvht.de](http://www.bgvht.de) im Bereich „Mitglieder“ – „Dokumente & Vorlagen“ – „Betriebswirtschaft“.

 **Dipl.-Ökonom Markus Geiser**  
[geiser@bgvht.de](mailto:geiser@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

## Ergebnisse der Kostenanalyse 2020/2021

Wir bedanken uns bei den zahlreichen Teilnehmern, die uns ihre Daten zur Verfügung gestellt haben, ohne die eine solche Erhebung nicht möglich wäre. In diesem Jahr setzt sich der Teilnehmerkreis wie folgt zusammen:

- 34,5 % Hochbau
- 40 % Tief- und Straßenbau
- 20 % Mischbetrieb
- 5,5 % Aus- und Spezialbau

Der durchschnittliche **Mittellohn** aller teilnehmenden Betriebe lag in 2020 bei **19,75 Euro** und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 3,24 % (0,62 Euro) erhöht.

Für die einzelnen Sparten ergeben sich die nachfolgenden Mittellöhne:

- Hochbau: 19,82 Euro
- Tief- und Straßenbau: 19,96 Euro
- Mischbetrieb: 19,80 Euro
- Aus- und Spezialbau: 17,59 Euro

Die **Lohnnebenkosten** haben sich von 12,0 % in 2019 auf **13,2 %** erhöht. Hierbei sind insbesondere die historisch niedrigen Mieten für Unterkünfte von 0,5 % auf 1,2 % in 2020 wieder angestiegen. Im Jahr 2018 lag hier noch ein Wert von 2,8 % vor.

Die **Lohngebundenen Kosten** haben sich weiter von 76,1 % in 2019 auf **73,7 %** in 2020 reduziert. Die Lohnfortzahlung an Feiertagen ist in 2020 mit nur 3,5 % deutlich geringer als in den Vorjahren



(2019: 4,9 %) ausgefallen. Der Rückgang bei der Lohnfortzahlung bei Krankheit/Unfall setzt sich weiter fort und liegt in 2020 bei allen teilnehmenden Betrieben im Durchschnitt bei 6,0 %. 2018 standen hier noch 9,2 % zu Buche.

Die **Weiteren Gemeinkosten** haben sich in 2020 mit **139,8 %** deutlich erhöht. Diese waren in 2019 aufgrund einer sehr ausgeprägten Steigerung bei den Personalkosten der Verwaltung sowie bei den Sonstigen Gemeinkosten sprunghaft angestiegen.

Im Ergebnis führen diese Entwicklungen zu einem **Gesamtzuschlag** in Höhe von **226,7 %** gegenüber 246,1 % in 2019 und 221,5 % in 2018.

Bezogen auf den Baustellenmittellohn in Höhe von 19,75 Euro ergeben sich **Arbeitskosten** in Höhe von **36,90 Euro** pro Stunde. Die durchschnittlichen Gesamtkosten der teilnehmenden Betriebe belaufen sich in 2020 auf **64,52 Euro** pro Stunde (ohne Berücksichtigung von Gewinn und Umsatzsteuer). In 2019 lag dieser Wert bei 66,20 Euro, so dass hier eine Reduzierung von 2,54 % zu verzeichnen ist.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass eine Bezuschlagung von Material und Nachunternehmerleistungen im Rahmen der Kostenanalyse nicht berücksichtigt wird.

Bei Rückfragen zu diesen Ergebnissen oder bei Interesse an der Teilnahme der Kostenanalyse melden Sie sich bitte.

Die komplette Ergebnisübersicht ist dieser Ausgabe als Flyer beigelegt. Zudem können Sie die Übersicht aktuell auf unserer Startseite abrufen. Sie steht zudem unter [www.bgvht.de](http://www.bgvht.de) im Bereich „Mitglieder“ – „Dokumente & Vorlagen“ – „Betriebswirtschaft“ dauerhaft zur Verfügung.

 **Dipl.-Ökonom Markus Geiser**  
[geiser@bgvht.de](mailto:geiser@bgvht.de)  
 Telefon 069 / 9 58 09 - 170

## Staatliche Zuschüsse für Investitionen in klimafreundliche Technologien



**easysub<sup>+</sup>**  
Subventionen einfach.

Der Klimawandel stellt uns alle vor große Herausforderungen. Und viele Unternehmen fragen sich, wie sie ihren ökologischen Fußabdruck verkleinern und trotzdem sinnvoll wirtschaften können.

Es gibt viele unterschiedliche staatliche Förderprogramme, die genau diesen Zweck verfolgen und damit Unternehmen eine Investition in emissionsärmere Technologien erleichtern. Die klimafreundlichen Förderprogramme sind dabei für alle Bereiche der Bauwirtschaft interessant, da das Spektrum von Maschinen über Neubauten bis hin zu E-Radladern, E-Gabelstaplern, Schreddern und Brechern reicht.

Doch wie behält man da den Überblick? Wie findet man heraus, welches Programm überhaupt zur angestrebten Neanschaffung passt? Ganz zu schweigen von dem Aufwand, der auf einen Antragsteller zukommt, sobald er sich genauer mit den Rahmenbedingungen eines Förderprogramms beschäftigt.

An diesem Punkt erscheint es sinnvoll, sich mit Beratern auszutauschen, die den

Überblick über die verschiedenen Fördertöpfe haben. Denn auch wenn Förderprogramme bares Geld bringen, so kostet es doch Zeit und Nerven, sich mit den Voraussetzungen und Restriktionen auseinanderzusetzen, die eine Beantragung mit sich bringt.

Die easysub plus GmbH aus Oberursel im Taunus ist Spezialist, wenn es um die Beratung, aber auch um die Abwicklung staatlicher Förderprogramme geht. Seit 2016 haben sich weit über 2.000 Kunden aus unterschiedlichen Branchen von den Fördermittelexperten beraten lassen. Und die Beratung ist dabei nur der erste Schritt: Sobald klar ist, wie hoch die Förderung für eine Investition ausfallen wird, kümmert sich das Unternehmen um die komplette Administration rund um den Förderantrag:

- Abwicklung der Antragstellung
- Kontrolle des Zuwendungsbescheides
- Einhalten der Fristen bei der Mittelverwendung
- Überwachung der Auszahlung der Zuschüsse

Was auffällt: Viele mittelständische Unternehmen finden sich mit ihren erfolgreich durchgeführten Projekten auf der Kundenliste. „Insbesondere werden kleine und mittelständische Unternehmen vom Gesetzgeber gegenüber großen Firmen bevorzugt, wenn es um die Berechnung der Fördersummen geht,“ weiß Geschäftsführer Jochen Saße zu berichten. So werden bei vielen Förderprogrammen beispielsweise bis zu 40 % der förderfähigen Kosten berücksichtigt, während bei großen Unternehmen die Obergrenze bereits bei 30 % erreicht ist.

Zudem profitieren KMUs sehr stark von der Übernahme aller Antragsformalitäten durch die Subventionsexperten, denn „kleine und mittlere Unternehmen sind in ihrem Kerngeschäft oft top aufgestellt, aber es fehlen ihnen trotzdem entsprechend ausgebildete Mitarbeiter, die sich erfolgreich durch den Förderdschungel kämpfen,“ fügt Saße hinzu. Diese Lücke schließt easysub plus und findet die maximale Förderung mit minimalem Aufwand für den Kunden. Ein weiterer Pluspunkt: Das Honorar für die umfassende Beratung sowie die Abwicklung des Fördervorhabens wird nur im Erfolgsfall fällig. **Verbandsmitglieder erhalten 10 % Rabatt!**

easysub plus ist aber nicht nur mit den Programmen zur Förderung der Energieeffizienz in der Wirtschaft vertraut. Das Beratungsspektrum umfasst viele weitere Gebiete, wie beispielsweise Digitalisierung, Innovationsentwicklung oder auch sehr stark branchenspezifisch orientierte Themen wie die De-minimis-Beihilfen für Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen. Wenn sich Unternehmen nicht sicher sind, ob es eine passende Förderung für ihr Investitionsvorhaben gibt, so sollten sie erst einmal Rat bei den Förderprofis suchen.

**Die easysub plus GmbH ist der Spezialist für nicht rückzahlbare Fördermittel.**

Ihr Ansprechpartner:  
Daniel Albrecht, [albrecht@easy-sub.de](mailto:albrecht@easy-sub.de)  
Telefon: (06171) 277 55 52  
[www.easy-sub.de](http://www.easy-sub.de)

**Dipl.-Ökonom Markus Geiser**  
[geiser@bgvht.de](mailto:geiser@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

# Der VHV-Versicherungstipp

## Aus gegebenem Anlass: Starkregen und Hochwasser – Welche Versicherung kommt auf?



Die Bilder der Hochwasserkatastrophe sind schwer zu ertragen, geschweige denn, dass es überhaupt zu verstehen ist, was genau unter anderem in der Eifel passiert ist.

Auch viele Ihrer Kolleginnen und Kollegen sind davon betroffen und hoffen, dass Sie bestmöglich abgesichert waren/sind.

Ich möchte Ihnen kurz einen Überblick über die Sparten geben und ein paar Tipps geben:

Hochwasser gehört zu den sogenannten Elementarschäden und je nachdem was beschädigt oder zerstört wurde, greifen unterschiedliche Versicherungen:

### **Kraftfahrzeugversicherung**

Egal ob es sich um einen PKW, einen LKW oder einen Anhänger handelt, bei den Schäden durch Überschwemmung greift die Teil- und Vollkaskoversicherung. Hier haben Sie Versicherungsschutz. Eine reine Haftpflichtversicherung greift nicht und daher ist es sinnvoll auch Anhänger zumindest in die Teilkaskoversicherung zu nehmen. Sollte Ihr Fahrzeug mitgerissen werden und z.B. ein Haus beschädigen, so trifft Sie kein Verschulden und der Schaden am Haus wird nicht von Ihrer Kraftfahrtver-

sicherung ersetzt, sondern von der Gebäudeversicherung des Eigentümers.

### **Baugeräteversicherung**

Die Baugeräte- und Maschinenversicherung nach ABG und ABMG schützt u.a. bei Kaskoschäden durch Naturgewalten, insbesondere beim Versaufen und Verschlammen der Geräte. Aber Achtung: Bei Ausschnitts Deckungen (z.B. reine Glasbruchschadendeckung oder reine Branddeckung) fehlt dieser Baustein. Sprechen Sie Ihren Versicherer an und lassen Sie sich die Deckung bescheinigen.

### **Bauleistungsversicherung**

Bauleistungsversicherung leistet Ersatz für unvorhergesehene Schäden am Bauwerk, die während der Bauzeit u.a. durch Höhere Gewalt und ungewöhnliche Naturereignisse entstehen. Daher sind diese Schäden automatisch im Versicherungsschutz enthalten. Hierzu zählen zum Beispiel von der vollgelaufenen Baugrube, die erneut ausgebaggert werden muss, bis hin zum Totalverlust durch den Einsturz des noch nicht abgenommenen Gebäudes.

### **Gebäudeversicherung**

Diese Versicherung sichert die betrieblichen Immobilien gegen Schäden beispielsweise durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel ab. Hier muss die Elementarversicherung ausdrücklich eingeschlossen sein, damit Schäden durch Hochwasser und Starkregen gedeckt sind!

### **Inhaltsversicherung**

Hier sind je nach individueller Vertragsgestaltung die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte sowie entgangener Gewinn und fortlaufende Kosten nach einem Sachschaden abgesichert. Neben den klassischen Gefahren: Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel muss die Elementarversicherung



ausdrücklich benannt sein. Achtung in der Inhaltsversicherung wird die Abdeckung sehr gerne vergessen. Nichtzulassungspflichtige Maschinen ohne eigene Baugeräteversicherung können hier abgesichert sein, wenn diese bei der Berücksichtigung der Versicherungssumme bedacht wurden und z.B. zum Schadenzeitpunkt in einer Halle standen.

### **Elektronikversicherung**

Achtung: diese Versicherung zahlt im Totalschaden den Zeitwert der Geräte und je nach Bedingungsmerkmal kann die Nähe zu einem fließenden Gewässer ein Ausschlussstatbestand sein. Daher empfehle ich, dass Sie auch die Elektronik über eine Inhaltsversicherung absichern und sich in der Elektronikversicherung einen Nachlass für den Ausschluss der über die Inhaltsversicherung versicherten Gefahren einräumen lassen!

### **Erneuerbare Energien**

Die Photovoltaikversicherung leistet finanziellen Ausgleich bei Schäden an Ihrer Photovoltaikanlage und ersetzt Ihnen zusätzlich den durch den Schaden entstandenen Ertragsausfall. Schäden durch Überschwemmung sind mitversichert. Im Bereich Biogas kann man die Elementarschäden über eine Sachversicherung abdecken

Weitere Informationen erhalten Sie über:

**VHV Allgemeine Versicherung AG**  
**Michael Kolligs**  
[mkolligs@vhv.de](mailto:mkolligs@vhv.de)  
Telefon 069 / 97 10 94 - 16

# Digitalisierung

## Die Digitalisierung in Deutschland und die Lehren aus der Corona-Krise

Die Corona-Pandemie hat den Rückstand Deutschlands bei der digitalen Transformation in vielen Bereichen schonungslos offengelegt. Die Pandemie hat überall dort Defizite aufgezeigt, wo deutsche Institutionen – Verwaltungen, Unternehmen, Schulen, Hochschulen, Gerichte – ihren längst erkannten und ausführlich diskutierten Aufgaben zur Digitalisierung der Abläufe über lange Zeit nicht nachgekommen sind.

In der Pandemie haben diese Schwächen eine wirksame Antwort der Politik auf die Krise und die Begrenzung des ökonomischen Schadens massiv behindert. Für die digitale Transformation bedeutete die Pandemie in wichtigen Bereichen eine erzwungene Beschleunigung, die allerdings ohne Vorbereitung ablaufen musste. Gleichzeitig hat die Krise in einigen Bereichen, in denen technologische und organisatorische Potenziale für Produktivitätsgewinne und Innovation systematisch unterschätzt worden waren, schnelle Anpassungen und Erkenntnisgewinne erbracht.

Auf dem Weg zu einer wirksamen und nachhaltigen digitalen Transformation steht die Politik immer noch vor wichtigen Aufgaben. Auch nach Bewältigung der Pandemie muss die digitale Transformation weiterhin forciert angegangen werden. Dabei ist die Mittel- und Ressourcenverfügbarkeit ein wichtiger Aspekt: Es bedarf dringend weiterer Investitionen in die digitale Infrastruktur, so vor allem in Schulen, Hochschulen, Gerichten, öffentlicher Verwaltung und im Gesundheitssektor.

Es wäre jedoch ein Fehlschluss, sich auf den Mitteleinsatz allein zu konzentrieren. Wie das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) an mehreren Beispielen gezeigt hat, beruht der Rückstand Deutschlands bei der Digitalisierung oftmals weniger auf fehlenden finanziellen Mitteln oder Marktversagen, sondern auf verschiedenen Formen von Organisationsversa-



gen. Die Politik sollte Organisationsversagen im öffentlichen Bereich beheben, wo erhebliche Defizite zu konstatieren sind. Gerade die Entwicklung in Schulen und der öffentlichen Verwaltung in Deutschland hat gezeigt, dass der nachhaltige Einsatz digitaler, datenbasierter Prozesse und Verfahren ein Neudenken der bisherigen Abläufe und neue Führungsansätze erfordert. Digitale Transformation muss mit einer Reform von Organisationen und Prozessen einhergehen. Etablierte Gesetze und Organisationsweisen müssen auf ihre Eignung in einer digitalen Welt hin überprüft und reformiert werden. Dazu sind einfache Verwaltungsabläufe, auch im föderalen Kontext, sowie klare politische und unternehmerische Führung notwendig. Nach Ansicht des Beirats wird die Bedeutung solcher komplementärer Maßnahmen in der derzeitigen politischen Diskussion zu wenig beachtet.

Auch sollte die Politik ihre Maßnahmen auf jene Bereiche konzentrieren, bei denen staatliches Eingreifen wirklich angezeigt ist. Beim Homeoffice mag der Gesetzgeber jedoch durch verfahrensrechtliche Regelungen dazu beitragen, dass Arbeitgebende und Arbeitnehmende eingefahrene Routinen überdenken und flexible Arbeitsmodelle entwickeln.

### Zusammenfassend empfiehlt der Beirat in seiner Stellungnahme folgende Punkte:

- Die staatliche Unterstützung von digitalen Transformationsprozessen nicht nur auf klassische Konstellationen des Marktversagens zu konzentrieren, sondern verstärkt auch Fälle von Organisationsversagen einzubeziehen, in denen aufgrund komplexer Verfahrensabläufe, unklarer Zuständigkeiten und fehlender politischer oder unternehmerischer Führung die Produktivitätspotenziale der Digitalisierung nicht ausgeschöpft werden. Die in der Krise getroffenen, zumeist zeitlich befristeten Entscheidungen zugunsten einer Flexibilisierung von Kommunikationsprozessen und Abläufen sollten von der Politik, aber auch von Verwaltungs- und Behördenleitungen in den kommenden Monaten auf den Prüfstand gestellt werden. Einen automatischen Rückschritt zu den vor der Krise üblichen Vorgaben und Vorgehensweisen sollte es nicht geben.
- Beispielhaft im Bildungssystem vereinfachte Verwaltungsabläufe und effektivere Zuständigkeitsverteilungen in einem Staatsvertrag festzulegen und länderübergreifende Rahmenre-

# Digitalisierung

gelungen und Standards zu treffen, so etwa zur einheitlichen Rechtsauslegung bei der Bereitstellung datenschutzkonformer digitaler Kommunikationsplattformen.

- In Abläufe der öffentlichen Verwaltung neuartige Managementansätze (Teamarbeit, agiles Management) schneller als bisher zu integrieren, wodurch die Verwaltung flexibler auf besonders dynamische Bereiche des Wirtschaftslebens reagieren und innovative Technologien und Prozesse früher als bisher einsetzen kann.
- In Gesetzen und in der Verwaltung noch stärker als bisher Reallabore einzusetzen, in denen Unternehmen unter erleichterten oder andersartigen Regulierungssystemen operieren können. Dadurch können wertvolle Erfahrungen über Politikalternativen gewonnen werden. Es ist unabdingbar, dass Unternehmen in Reallaboren geeignete Daten zur Verfügung stellen, die es Behörden und unabhängigen Wissenschaftlern ermöglichen, die Auswirkungen alternativer Regelwerke zu analysieren. Dabei sind ein aus-

gewogen gestalteter Datenschutz und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten.

- Das Datenschutzrecht auf deutscher und europäischer Ebene effektiver auszugestalten und neben Einwilligungslösungen auch andere Regulierungskonzepte (zum Beispiel Datentreuhänder, „Personal Information Management Services“, Optionsregelungen, Haftungsregime, gesetzliche Verbote, richterliche Inhaltskontrolle oder regulierte Datenräume) zu verfolgen. Auch sollte das Datenschutzrecht stärker in eine allgemeine digitale Ordnungspolitik eingebettet werden, indem der Datenschutz nicht als unangreifbare Rechtsposition verstanden, sondern in Abwägungsprozesse mit anderen Rechtsgütern integriert wird.
- Den Ausbau der digitalen Kommunikationsinfrastruktur in Deutschland weiter voranzutreiben. Dabei können auch Gigabit-Gutscheine zum Einsatz kommen, um kleine und mittlere Unternehmen und Haushalte mit schulpflichtigen Kindern beim Zugang zu

hochwertigen Breitbandanschlüssen zu unterstützen.

- Mit geeigneten Fördermaßnahmen (zum Beispiel Digital-Voucher, Weiterbildung) die digitale Transformation im Mittelstand weiter zu beschleunigen.

Der Beirat ist überzeugt, dass die Politik mit solchen zielgerichteten Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur digitalen Transformation der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft leisten kann. Damit sollte zügig begonnen werden.

Das komplette Gutachten „Digitalisierung in Deutschland – Lehren aus der Corona-Krise“ finden Sie bei Interesse auf unserer Homepage unter [www.bgvht.de](http://www.bgvht.de) im Bereich „Mitglieder“ – „Dokumente & Vorlagen“ – „Betriebswirtschaft“.

 **Dipl.-Ökonom Markus Geiser**  
[geiser@bgvht.de](mailto:geiser@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

# Digitalisierung

## Ende der Zettelwirtschaft: Wie bereits durch kleine Digitalisierungsschritte erhebliche Effekte erzielt werden können

Die Bauwirtschaft ist insbesondere im Vergleich zu anderen Branchen stark fragmentiert. Jedes dieser Unternehmen fokussiert sich auf unterschiedliche Schwerpunkte und Regionen, nicht wenige blicken auf eine mehr als 100-jährige Firmengeschichte zurück. Diese Merkmale werden oftmals als hinderliche Voraussetzungen für unternehmensübergreifende Prozessstandards bzw. deren Digitalisierung wahrgenommen – ein Irrglaube.

Obwohl sich diese Meinung bis heute hält, ähneln sich die Herausforderungen in den meisten Betrieben sehr.

### Steigender Stresslevel, sinkende Effizienz

Gerade in die Material- und Geräteverwaltung wird viel Zeit investiert und dennoch überraschen unerwartete Wartungskosten, Defekte und Lieferengpässe den Arbeitsalltag. Baustellen müssen kontinuierlich mit Material versorgt werden, Baumaschinen und Werkzeuge müssen funktionsfähig sowie zeitnah am Einsatzort ankommen und Geräteprüfungen regelmäßig durchgeführt werden. Ein Ausfall innerhalb dieser Prozesse führt nicht selten zu einem Baustopp, welcher enorme Kosten verursacht. Diesem Alptraum kann durch den gezielten Einsatz digitaler Werkzeuge jedoch leicht ein Ende gesetzt werden.

Die innovative Softwarelösung kontrolool ermöglicht die Verwaltung der Abläufe zwischen Baustelle und Bauhof über eine einzige Plattform. Mithilfe einer lückenlosen Digitalisierung des Betriebsmittel- und Baustoffmanagements werden Bauunternehmen durch die Nutzung von kontrolool mit echten Produktivitätssteigerungen belohnt. Dieser Effekt hat einen direkten Einfluss auf das Herzstück eines jeden Bauunternehmens, den Baubetrieb.

Die Betrachtung eines Nischenprozesses reicht in diesem Fall nicht aus, um



die Potenziale der Digitalisierung komplett auszuschöpfen. Vielmehr müssen für die Digitalisierung von Baubetrieben die Prozesse mit ihren Datenströmen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Aus diesem Grund wird nicht nur die Baustelle und der Bauhof von kontrolool berücksichtigt, sondern auch die Kalkulation, der Einkauf, die Logistik und die kaufmännische Abteilung.

### Flexibilität durch Plattform-basierten Ansatz

Der Plattform-basierte Ansatz bietet dabei einen essenziellen Vorteil: Ein Unternehmen muss nicht sofort alle Prozesse umstellen, sondern kann sich individuell auf neue Technologien einstellen und somit schrittweise digitalisiert werden. Die Organisation wird dadurch nicht überfordert und Mitarbeitende können sich an die neuen Arbeitsabläufe gewöhnen. Als Startpunkt empfiehlt sich der Bauhof bzw. das Lager des Unternehmens. Hier werden Werkzeuge und Geräte mit Datenträgern ausgestattet, um sie dadurch identifizierbar zu machen. Je nach Wert und Typ des Gerätes können Aufkleber, NFC-Chips, Bluetooth Beacons oder GPS-Tracker zum Einsatz kommen. Durch diese Datenträger kann schließlich auf den jeweiligen digitalen Zwilling auf der Plattform zugegriffen

werden. Ein Kettengehänge wird dadurch beispielsweise kontaktlos über ein Smartphone identifiziert. Daraus resultiert ein sofortiger Zugriff auf die digitale Geräteakte, um sich darin die Prüfberichte oder eine Gebrauchsanleitung anzuschauen. Ein Prozess der nicht nur binnen Sekunden durchlaufen ist, sondern auch völlig papierlos funktioniert.

Weitere Funktionen, die kontrolool ermöglicht:

- Geräte und Material im internen „Online Shop“ bestellen
- Transparente Geräte- und Materialverwaltung
- Optimierte und planbare Auslastung von Bauhof, Werkstatt und Baustelle
- Automatisierte Führerscheinüberprüfung durch Mitarbeitende per App
- Dauerhafte Geräteüberwachung

Bei Interesse finden Sie weitere Informationen unter [www.tabya.de/kontrolool](http://www.tabya.de/kontrolool)

Melden Sie sich jetzt noch für das kostenlose **Musterbauhof-Seminar am 22. September 2021** auf Deutschlands digitalsten Bauhof in Schlüchtern an: [www.musterbauhof.de](http://www.musterbauhof.de)

#### Ansprechpartner:

David Beul  
Telefon 0160 2088856

d.beul@tabya.de  
[www.tabya.de](http://www.tabya.de)

 Dipl.-Ökonom Markus Geiser  
[geiser@bgvht.de](mailto:geiser@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

# Digitalisierung

## Sec-O-Mat: Ihr einfacher Weg zu mehr IT-Sicherheit

Kleine und mittelständische Unternehmen sind immer häufiger Opfer von Cyberangriffen. Mit der Transferstelle IT-Sicherheit im Mittelstand (TISiM) schafft das Bundeswirtschaftsministerium erstmalig eine Anlaufstelle für IT-Sicherheit speziell für den Mittelstand und das Handwerk.

Mit konkreten und praxisnahen Informations- und Unterstützungsangeboten will TISiM die Unternehmen fit machen im Umgang mit den Gefahren durch Cyberangriffen.

So funktioniert der Sec-O-Mat:

- Wenige Fragen zu Ihrem Unternehmen beantworten – ohne Fachwissen
- Einen individuellen Aktionsplan erhalten
- Freiwillige Registrierung für alle Vorteile von TISiM
- Individuelles Servicecenter für Ihren Überblick nutzen
- Fortlaufende Begleitung für Ihre IT-Sicherheit

Das Gute daran: Sie können nichts falsch machen!



Das Angebot wird zur Verfügung gestellt vom Konsortium der Transferstelle IT-Sicherheit in der Wirtschaft bestehend aus Deutschland sicher im Netz e.V., DIHK Service GmbH, der Hochschule Mannheim sowie der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.

Starten Sie gleich unter [www.sec-o-mat.de](http://www.sec-o-mat.de)

Bei Fragen steht Ihnen die Leiterin der Transferstelle, Frau Sandra Balz, unter der Rufnummer (030) 76 75 81 575, [s.balz@sicher-im-netz.de](mailto:s.balz@sicher-im-netz.de), gern zur Verfügung.

 **Dipl.-Ökonom Markus Geiser**  
[geiser@bgvht.de](mailto:geiser@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 170



bis  
**50 %**  
NACHLASS

**BAMAKA AG**  
EINKAUFSGESELLSCHAFT DER BAUWIRTSCHAFT

## Ganz in Ihrer Nähe

Boels vermietet fast alles – und das überall. In 11 europäischen Ländern mit ca. 450 Niederlassungen ist Boels mit seinen Baumaschinen, technischer Ausrüstung, mobilen Raumsystemen und vielem mehr immer ganz in Ihrer Nähe.

Nachlässe und Informationen zum Registrierungsprozess unter [www.bamaka.de/boels](http://www.bamaka.de/boels)

**BAMAKA Kundenservice**  
Telefon 02224 981 088-77 | [service@bamaka.de](mailto:service@bamaka.de)

Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.

# Aus- und Weiterbildung

## Anmelde- und Schlusstermine für die Gesellen- und Abschlussprüfungen Winter 2021/2022

### I. Anmeldetermin

Die Anmeldungen zu den Winter-Prüfungen 2021/2022 sind bis spätestens **15. Oktober 2021** bei den Kreishandwerkerschaften und Innungen mit eigener Geschäftsführung einzureichen. Dieser Termin gilt auch für Gesellenprüfungen, die in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt werden (§ 36 a HwO).

Im Einzelfall sind abweichende Anmeldefristen möglich. Anmeldevordrucke sind bei den genannten Stellen erhältlich.

### Zu den Winter-Prüfungen 2021/2022 sind anzumelden

1. Lehrlinge, deren Ausbildungsvertrag in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 endet
2. Wiederholer
3. Lehrlinge, die aufgrund besonderer Leistungen in der Schule und im Betrieb ihre Prüfung vorzeitig ablegen wollen (gesondertes Antragsverfahren beachten – Schlusstermin für Antragstellung: 15. September 2021)
4. und Bewerber, die aufgrund ihrer langjährigen Berufstätigkeit an einer Prüfung teilnehmen wollen (Externe Zulassung) und Umschüler.

Anmeldungen, die nach dem 15. Oktober 2021 bzw. 15. September 2021 bei vorzei-



tiger Prüfung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

### II. Prüfungstermin

Nach § 7 Absatz 1 der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung (GUPO) sowie der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung (AUPO) setzt die Handwerkskammer den maßgebenden Prüfungstermin fest. Für die Durchführung der Winter-Prüfungen 2021/2022 wird der **31. Januar 2022** als Schlusstermin festgesetzt.

Bei Fragen stehen Ihnen die Handwerkskammern, die Kreishandwerkerschaften und die Innungen zur Verfügung.

 **Andreas Demand**  
[demand@bgvht.de](mailto:demand@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 110

Der Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. trauert um  
unser ehemaliges Mitglied

Bau-Ing.

**Manfred Scharf**

\*31.03.1936 †16.06.2021

Herr Scharf war seit 1976 über 30 Jahre im Meisterprüfungs- und Gesellenprüfungsausschuss der Maurer für die Region Kassel tätig und hat sich große Verdienste um die Ausbildung in der Bauwirtschaft erworben.

Herr Scharf war mit den Firmen Koch und Scharf GmbH sowie HS-Bau GmbH über Jahrzehnte Mitglied unseres Verbandes. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

# Aus- und Weiterbildung

## Training der Fliesen-Nationalmannschaft in Fulda

Nachdem sie coronabedingt zweimal verschoben werden mussten, können die EuroSkills, die Berufseuropameisterschaften, dieses Jahr wieder stattfinden. Vom 22. Bis 26 September treten in Graz-Österreich etwa 450 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in 48 Disziplinen an. Jedes WorldSkills Europe Mitgliedsland hat die Möglichkeit, je einen Teilnehmer bzw. ein Teilnehmer-Team (abhängig vom jeweiligen Beruf) in den jeweiligen Wettbewerbsberuf zu entsenden.

Auch Yannic Schlachter, Mitglied der Fliesenleger-Nationalmannschaft, wird am Wettbewerb teilnehmen und bereitet sich bereits intensiv auf den Wettkampf vor. Im Rahmen eines achtwöchigen Intensivtrainings verschlug es die Mannschaft im Juni für eine Woche nach Fulda, wo sie sich in der Lehrbauhalle Fulda gründlich auf bevorstehende Wettbewerbe vorbereitete.

Zur Fliesen-Nationalmannschaft gehören derzeit fünf junge Fliesenleger. Ne-



ben Yannic Schlachter (21) und Silas Dulle (22) sind das 21-jährige Tim Necker aus Tübingen, Lukas Schmittlutz (20) aus dem bayerischen Rattelsdorf und Philip Großkopf (22) aus Jerrishoe in Schleswig-Holstein. Doch während von ihnen

nur Yannic Schlachter in Österreich antreten wird, bereiten sich die anderen Mitglieder auf andere Wettbewerbe vor.

### Nationalteam Deutsches Baugewerbe

Yannic Schlachter (Albbruck/Baden-Württemberg) vertritt den Beruf der Fliesenleger im Nationalteam Deutsches Baugewerbe, das bei den EuroSkills antreten wird. Daneben gibt es noch drei weitere Berufe aus dem Baugewerbe: Maurer Pierre Holze (Berlin), Stuckateur Ralph Lanz (Rutesheim/Baden-Württemberg) sowie das Beton-/Stahlbetonbauer-Duo Niklas Berroth (Sulzbach-Laufen/Baden-Württemberg) und Julian Kiesel (Mallersdorf-Pfaffenberg/Bayern), die bereits bei der WorldSkills 2019 erfolgreich teilgenommen und eine Bronzemedaille gewonnen haben.

Mit der Teilnahme an den internationalen Berufswettbewerben unterstreicht der Branchenverband ZDB den hohen Stellenwert der dualen Ausbildung in der Bauwirtschaft: „Über 40.000 junge Menschen absolvieren derzeit eine Lehre in einem der 18 Bauberufe. 80 Prozent der Lehrlinge sind dabei in einem bau-

**EuroSkills** ist ein Berufswettbewerb, der alle zwei Jahre in Form einer Europameisterschaft ausgetragen wird. Im Mittelpunkt stehen die Spitzenleistungen von jungen, hoch talentierten Fachkräften im Alter von bis zu 25 Jahren, die sie in über 45 Berufen erbringen. Nach dem Vorbild der internationalen Berufsweltmeisterschaften WorldSkills fanden im Jahr 2008 erstmals die Berufseuropameisterschaften „EuroSkills Rotterdam 2008“ in den Niederlanden statt. Träger der Berufs-Europameisterschaften ist der 2007 gegründete Verein WorldSkills Europe, dessen Generalsekretariat in den Niederlanden seinen Sitz hat. Derzeit hat WorldSkills Europe 31 Mitgliedsländer: 24 EU-Mitgliedstaaten (nicht vertreten sind: Bulgarien, Griechenland, Irland, Malta), außerdem die Länder Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz sowie Montenegro, Kasachstan und die Russische Föderation. Das Hauptziel von WorldSkills Europe ist die Förderung und Aufwertung der beruflichen Qualifikationen mit Fokus auf Jugendliche in Europa. WorldSkills Europe unterstützt die EU-Politik des lebenslangen Lernens und zielt auf die europaweite Steigerung der Attraktivität einer hochwertigen Berufsbildung ab. Alle europäischen Länder haben die Möglichkeit, WSE beizutreten, diese Mitgliedschaft ist auch für die Teilnahme am EuroSkills-Wettbewerb erforderlich. Nach EuroSkills Graz 2021 finden die nächsten EuroSkills vom 2023 in St. Petersburg (Russland) und 2025 in Herning (Dänemark) statt.

[www.wko.at](http://www.wko.at)

# Aus- und Weiterbildung

gewerblichen Unternehmen des Baustellenstandes angestellt. Ohne die größtenteils inhabergeführten Familienunternehmen würde das System der dualen Ausbildung in unserer Branche nicht funktionieren“, erklärte Pakleppa weiter. „Mit der Teilnahme an den internationalen Wettkämpfen wie der EuroSkills stellen wir unter Beweis, wie hoch die Qualität in der Ausbildung am Bau ist.“

## Dank an die Partner des Nationalteams Deutsches Baugewerbe

Damit bei der EuroSkills eine Chance auf die begehrten Medaillen besteht, bereiten sich die Nachwuchskräfte intensiv in mehrwöchigen Trainings vor. Die Vorbereitung wird unterstützt von den Partnern und Sponsoren des Teams: Die Firma Adolf Würth GmbH & Co. KG, die STABILA Messgeräte Gustav Ullrich GmbH, BRZ Deutschland, NEVARIS Bau-

software GmbH, VHV Versicherungen, die Collomix GmbH, die Sievert SE sowie die Zertifizierung Bau! Die Wienerberger AG liefert das Material für das Training der Maurer.

**Lena Brucato**  
[brucato@bgvht.de](mailto:brucato@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 222

## Periode zur Nachschulung für KOR-Schein auf 5 Jahre verlängert



Eine Voraussetzung für eine gute Ausführung bei Korrosionsschutzarbeiten ist die Personalqualifikation. Diese wird in den **ZTV-ING 4-3** geregelt. Für die Qualifikationen müssen Nachweise erbracht werden. Als Führungspersonal vor Ort muss der Kolonnenführer während der Ausführung der Arbeiten ständig auf der Arbeitsstelle anwesend sein.

Als Qualifikationsnachweis des Kolonnenführers wird ein sogenannter KOR-Schein des Ausbildungsbeirates beim Bundesverband Korrosionsschutz e.V. verlangt. Seit Juni 2020 beträgt die Gültigkeit der KOR-Scheine 5 Jahre (früher 3 Jahre). Durch Nachschulungen nach Vorgaben des Aus-

bildungsbeirates kann sie um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Quelle: BAST-Homepage, siehe [https://www.bast.de/BAST\\_2017/DE/Ingenieurbau/Fachthemen/b2-korrosionsschutz.html?nn=1816396](https://www.bast.de/BAST_2017/DE/Ingenieurbau/Fachthemen/b2-korrosionsschutz.html?nn=1816396)

Mit der Verlängerung der Weiterbildungsperiode sollen alle KOR-Schein-Inhaber ausreichend Zeit finden, um die nötigen Weiterbildungen an den anerkannten Ausbildungsstätten besuchen zu können.

Weitere Informationen zum KOR-Schein, zu den Nachschulungen und zum Ausbildungsbeirat finden Interessierte auf den

Seiten des Bundesverband Korrosionsschutz:

<https://www.bundesverband-korrosionsschutz.de/verband/ausbildungsbeirat-kor-schein-nach-ztv-ing/#c3300>

Bei „alten KOR-Scheinen“ (bis 2014 ausgestellt) weist der Bundesverband Korrosionsschutz explizit darauf hin, dass die Umschreibung solcher Altqualifikationen nur möglich ist, wenn der Antragsteller den Besuch einer Nachschulungsveranstaltung im Sinne der ZTV-ING bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung mit dem Antrag nachweist.

Hinweis: Die Bauakademie Hessen-Thüringen e.V. ist eines von nur 5 anerkannten Ausbildungszentren in Deutschland und bietet klassisch im Frühjahr Weiterbildungstermine für KOR-Schein-Inhaber an.

Der nächste KOR-Schein-Weiterbildungstermin ist für den 21. Februar 2021 in Lauterbach angesetzt, siehe [www.bauhut.de](http://www.bauhut.de)

**Dipl.-Ing. Hartmut Schwieger**  
[schwieger@bgvht.de](mailto:schwieger@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

## Normen-Abdruck im Niedersächsisches Ministerialblatt 2021, Nr. 23

Normen unterliegen grundsätzlich dem **Urheberrecht**. Es gibt jedoch bestimmte Konstellationen, in denen Normen kostenfrei oder auch zu deutlich günstigeren Kosten zur Verfügung stehen können, als beim Bezug über den Beuth-Verlag. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Bundesland in seinem Ministerialblatt eine DIN komplett abdruckt, so z.B. das Land Niedersachsen, wo mit den Anlagenbänden 23a), 23b) und 23c) eine Vielzahl wichtiger Normen zum kostenfreien Download stehen.

- **Nds. MBI. Nr. 23a/2021 vom 21.06.2021, Anlagenband 1 - Download (19,18 MB)**

- DIN EN 1991-1-3/A1
- DIN EN 1991-1-3/NA
- DIN EN 1992-4
- DIN EN 1992-4/NA
- DIN EN 1993-1-5
- DIN EN 1993-1-5/NA
- DIN EN 1993-4-1
- DIN EN 1993-4-1/NA
- DIN EN 1999-1-1/NA
- DIN EN 1999-1-4/NA

- **Nds. MBI. Nr. 23b/2021 vom 21.06.2021, Anlagenband 2 - Download (23,86 MB)**

- DIN EN 1090-2
- DIN EN 1090-4
- DIN 4108-3
- DIN EN 12716
- DIN 18008-6

- **Nds. MBI. Nr. 23c/2021 vom 21.06.2021, Anlagenband 3 - Download (14,37 MB)**

- DIN 1053-4
- DIN EN 1090-3
- DIN EN 1090-5
- DIN SPEC 20000-201
- TR Instandhaltung, Teil 1
- TR Instandhaltung, Teil 2
- Leitungsanlagenrichtlinie (LAR)
- Lüftungsanlagenrichtlinie (LüAR)

Aufgrund einer Frage aus dem Mitgliederkreis weisen wir darauf hin, dass Normen urheberrechtlich geschützte Werke sind und daher grundsätzlich das



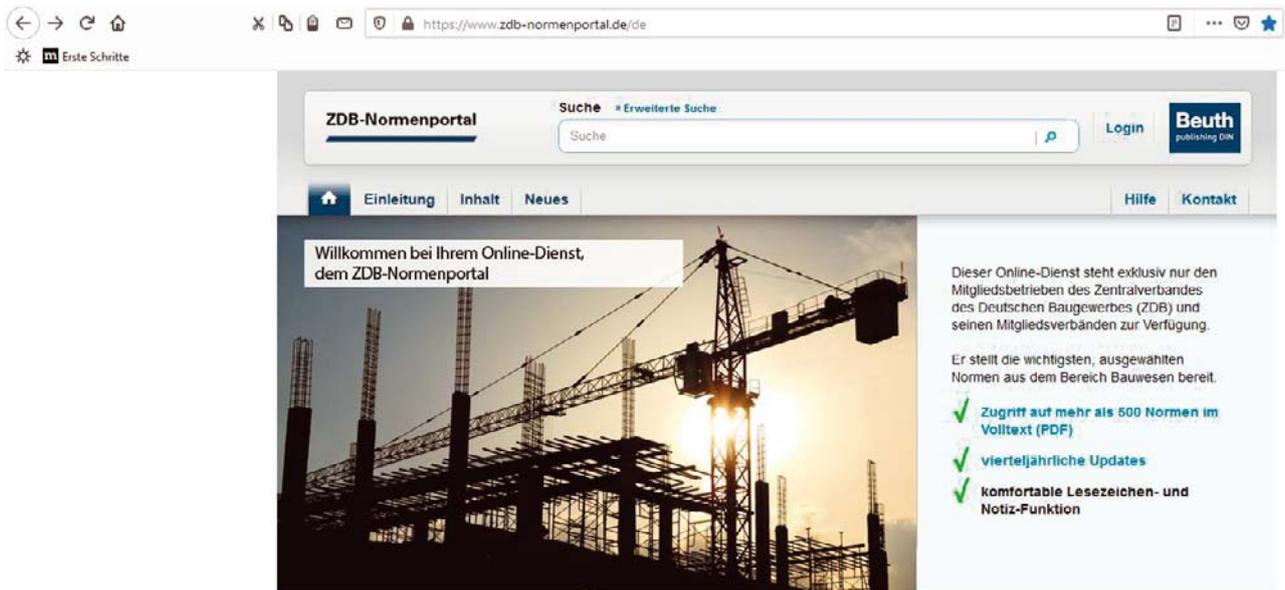
Urheberrecht gilt. Somit ist die Vervielfältigung und Verbreitung strafbar

- **Unkritisch ist die Weitergabe des Links zu solchen Angeboten, siehe oben.**
- **Kritisch ist dagegen, wenn**
  - a) die Dateien heruntergeladen und auf der eigenen Website zum Download angeboten werden (damit würde man sich fremde Inhalte zu eigen machen)
  - b) die Dateien ausgedruckt werden und weitergegeben werden
  - c) die Dateien per Mail weitergegeben = verbreitet werden.

Leider sind uns aus anderen Bundesländern (einschließlich Hessen) ähnliche Beispiele nicht bekannt.

Das Land Niedersachsen beschränkt sich auf die in der Technischen Verwaltungsvorschrift des eigenen Landes (Niedersachsen) genannten Normen, die damit bauordnungsrechtlich geschuldet sind.

● **Dipl.-Ing. Hartmut Schwieger**  
schwieger@bgvht.de  
Telefon 069 / 9 58 09 - 190



Mit dem Quartals-Update wurden folgende Normen neu aufgenommen oder aktualisiert:

- DIN EN 206:2021-06 Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206:2013+A2:2021
- DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1
- DIN 1054 Norm:2021-04 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1
- DIN 18516-3:2021-05 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 3: Natur-

werkstein - Anforderungen, Bemessung

- DIN 18516-5:2021-05 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung
- DIN 20000-5/A1:2021-06 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt; Änderung 1
- RollladKästRL:2019-11 Richtlinie über Rollladenkästen (RokR)

### Hinweise zum ZDB-Normenportal:

- Das ZDB-Normenportal enthält **über 500 wichtige Normen und Rechtsvorschriften im Volltext**. Die Übersicht der enthaltenen Normen findet sich unter <https://www.zdb-normenportal.de/de/inhalt>

- Es handelt sich um ein **exklusives Angebot für Mitgliedsbetriebe** des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe (einschließlich Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.)
- **Die Nutzung ist kostenpflichtig und beträgt ab 01.01.2021: 198,00 EUR pro Jahr inkl. MwSt.**
- Weitere Infos zum ZDB-Normenportal können dem Flyer „ZDB-Normenportal 2020“ unter [www.bgvht.de](http://www.bgvht.de) unter „Mitglieder“ – „Dokumente & Vorlagen“ – „Bautechnik“ entnommen werden.

● **Dipl.-Ing. Hartmut Schwieger**  
schwieger@bgvht.de  
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

# Technik

## Marktüberwachungsstellen in Hessen

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat mit Stand 07.06.2021 auf seiner Seite die Kontaktstellen für Hochbau und Straßenbau des DIBt veröffentlicht:

[https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P3\\_P6/Marktueberwachung\\_Liste\\_Kontaktstellen.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P3_P6/Marktueberwachung_Liste_Kontaktstellen.pdf)

Für Hessen sind folgende Stellen benannt:

### • Hochbau

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
VII 4 Referat Bautechnik  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden  
+49 (611) 815 2673  
+49 (611) 32 717 2673  
Mail:  
[marion.wagner@wirtschaft.hessen.de](mailto:marion.wagner@wirtschaft.hessen.de)

<https://wirtschaft.hessen.de/wohnen/bauen-und-wohnen/baurecht/bauordnungsshyrecht/marktueberwachung-von-bauprodukten>

### • Straßenbau

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement  
Dezernat Straßenbautechnik, Erhaltungs- u. Entsorgungsmanagement  
Wilhelmstraße 10  
65185 Wiesbaden  
+49 (611) 3663-296  
+49 (611) 3663-435  
Mail:  
[uta.etienne@mobil.hessen.de](mailto:uta.etienne@mobil.hessen.de)

<https://mobil.hessen.de>

Der Seite des Wirtschaftsministeriums, s.o., ist z.B. zu entnehmen, dass sich die Marktüberwachung nur erstreckt, auf  
a) harmonisierte Bauprodukte (hEN)  
b) Bauprodukte, an denen die CE-Kennzeichnung unrechtmäßig angebracht ist.

Ziel der stichprobenartig durchgeführten Marktüberwachung ist es, die Einhaltung der geltenden Anforderungen (aus dem Bauprodukten-Verordnung) zu überprüfen, ob die Bauprodukte die erklärten Leistungen erbringen.

Deutsches  
Institut  
für  
Bautechnik

DIBt

### Hinweise:

- 1.) Die Marktüberwachung prüft „nur“ die „Handelbarkeit“, aber nicht die technische Brauchbarkeit / Eignung / Qualität des Produktes.
- 2.) Die Eignung für den Einsatz im vorgesehenen Anwendungsfall ist durch die Anwender (Ausführende und Planer) zu prüfen und zu bewerten.
- 3.) Bei Produktnormen, die als lückenhaft (defizitär) eingestuft sind, reichen die Angaben eines CE-Zeichens ggf. noch nicht aus.
- 4.) Ein CE-Kennzeichen ist bereits dann „vollständig“ im Sinne der Warenwirtschaft / des Handelns, wenn nur eines der Merkmale aus dem Anhang ZA der hEN angegeben ist.

● **Dipl.-Ing. Hartmut Schwieger**  
[schwieger@bgvht.de](mailto:schwieger@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 190



Sparen  
mit der  
BAMAKA

### Als **Verbandsmitglied**

können Sie sich kostenfrei und unverbindlich bei der BAMAKA AG registrieren und profitieren damit von allen BAMAKA Dienstleistungen und Angeboten durch starke Preisnachlässe und sparen Geld und Zeit im Einkauf.

Registrieren Sie sich  
jetzt auch online:  
[www.bamaka.de/registrierung](http://www.bamaka.de/registrierung)

**BAMAKA AG**  
[service@bamaka.de](mailto:service@bamaka.de)  
[www.bamaka.de](http://www.bamaka.de)

# Fachgruppen und Ausschüsse

## Bauordnungsrechtlicher Rahmen für die Betoninstandsetzung



**FACHVERBAND  
HOCH- UND MASSIVBAU**  
im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Die bauordnungsrechtliche Lage für die Betoninstandsetzung ist zur Zeit etwas unübersichtlich.

In der Praxis stellen sich den ausführenden Unternehmen u.a. folgende Fragen:

- Welche Anforderungen gelten im Hochbau / Verkehrswegebau / Wasserbau für die Betoninstandsetzung?
- Welche technischen Regeln sind bauordnungsrechtlich einzuhalten?
- Welche Nachweise gibt es hierzu schon und welche hat das DIBt erstellt?
- Welche Nachweismöglichkeiten und Nachweisverfahren – von abZ / aBG über ETA bis Gutachten – sind generell möglich?

Um diese Fragen zu beantworten, hat das DIBt in seinem **Infoportal Bauprodukte und Bauarten** eine neuen Rubrik „Betoninstandsetzung“ eingeführt. Dort werden Fachinformationen zu fünf Produkt- / Bauartgruppen zusammengetragen:

1. Instandsetzungsmörtel und -betone
2. Oberflächenschutzsysteme
3. Rissfüllstoffe
4. Verstärkung von Betonbauteilen mit geklebter Bewehrung
5. Verstärkung von Betonbauteilen mit textilbewehrtem Beton

Das DIBt gibt auf o.g. Seiten allgemeine Informationen zu diesen Bauarten, den bauordnungsrechtlichen Rahmen sowie die einschlägigen technischen Regeln für Betoninstandsetzung und mögliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen oder Gutachten.

### Hinweise:

- a) Für den Bereich Hochbau ist die VV-TB des jeweiligen Bundeslandes einzuhalten. In einigen Bundesländern (BY, HB, MV, SL) ist die MVV TB 2020/1 umgesetzt und somit die TR Instandhaltung, Teil 1 und 2 in Kombination mit Teilen der RILI-SIB bauaufsichtlich eingeführt und somit einzuhalten. In anderen Bundesländern (u.a. HE) wird noch eine ältere Fassung der

MVV TB (2019 bzw. 2017) in Bezug genommen. Dies hat zur Folge, dass die RILI-SIB bauordnungsrechtlich zu beachten ist. Entsprechend Auskunft des DIBt sei damit zu rechnen, dass alle Länder die Umstellung auf die MVV TB 2020/1 im Jahr 2021 umstellen. Die Länder BW und HE nehmen derzeit noch die MVV TB 2017 in Bezug. Die Nachfrage beim hessischen Wirtschaftsministerium ist noch offen. Der akt. Stand der Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in den Ländern ist auf der Seite des DIBt veröffentlicht.

- b) Für die Bereiche Verkehrswegebau und Wasserbau sind dagegen ZTV-ING bzw. ZTV-W zu beachten.
- c) Im Portal des DIBt werden nur DIBt-Gutachten veröffentlicht, sofern der Antragsteller dies wünscht. Das ist erstaunlicherweise nicht immer der Fall – mit der Folge: Es gibt mehr Gutachten, als auf den DIBt-Seiten zu finden / dem Markt bekannt.

 **Dipl.-Ing. Hartmut Schwieger**  
[schwieger@bgvht.de](mailto:schwieger@bgvht.de)  
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

## Jahreshauptversammlung des Verbands 2021

Nachdem die für Juni 2021 geplante Jahreshauptversammlung des Verbands coronabedingt abgesagt werden musste, haben wir nun einen Nachholtermin festgelegt. Die Jahreshauptversammlung wird am **9. Oktober im Meliá Frankfurt City Hotel** stattfinden. Es besteht die Möglichkeit einer Übernachtung vom 8. auf den 9. Oktober. Die Einladungen und das Programm wurden bereits verschickt.



## Juniorentagung

Vom **29. bis zum 30. Oktober 2021** findet in Limburg an der Lahn die Juniorentagung statt.  
Tagungsort: **DOM Hotel LIMBURG**

### Vorläufiges Programm

#### Freitag, 29.10.2021

- ab 9:00 Uhr: Begrüßungskaffee
- 9:30 Uhr: Begrüßung (Herr Dipl.-Ing. André Weber, Vorsitzender des Juniorenkreises)  
Grußwort (N.N, Bezirksstellenleiter der Bezirksstelle Limburg-Weilburg)
- 10:00 Uhr: **„Tschüss Excel, Bye Zettel, Hallo Kontrolle. Die 5 Top-Herausforderungen der Digitalisierung im Baumittelstand.“** (Herr David Beul, tabya GmbH, Herr Tobias Müller, tabya GmbH (Gründer))
- 11:00 Uhr: **„Sie entscheiden, wie Sie wirken – online wie offline“** (Frau Sabine Lansing, Knigge-Traineeerin, Warnberg Lansing GbR, Bad Karlshafen)
- 12:30 Uhr: Mittagessen im Hotel
- 14:00 Uhr: Veranstaltung „Live Escape Game“ (TeamEscape, Limburg)
- 15:30 Uhr: Kaffeepause im Hotel
- 16:00 Uhr: **N.N.**
- ca. 17:00 Uhr: Ende des Vortragsprogramms
- 18:00 Uhr: Besichtigung „Altstadtführung Limburg“
- 19:00 Uhr: Abendessen im „Tafelspitz Limburg“ und gemütlicher Ausklang

#### Samstag, 30.10.2021

- 9:00 Uhr: **Social Media im Baugewerbe - ein Überblick aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht am Beispiel von Instagram** (Herr Johannes Münkel, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister, Fliesen Münkel Hünfeld GmbH, Hünfeld; Frau Lena Brucato M.A., Referentin Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Herr Robert von Ascheraden, Rechtsanwalt, beide Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V., Frankfurt)
- 10:30 Uhr: Kaffeepause im Hotel
- 11:00 Uhr: **„Schwierige Verhandlungen gewinnen mit Menschenkenntnis und Schlagfertigkeit“** (Herr Prof. Dr. Christian Zielke, Fachbereich Management & Kommunikation, Technische Hochschule Mittelhessen, Gießen)
- 12:30 Uhr: Verschiedenes
- ca. 12:45 Uhr: Ende der Tagung

# Die IKK classic in Hessen informiert



## Starker Betrieb dank gesunden Mitarbeitenden

Gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen zum Großteil die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit von Unternehmen. Maßgebend für den Erfolg eines Betriebes sind die Faktoren Arbeitsfähigkeit und Motivation. Sie möchten einfach und schnell Maßnahmen für mehr Gesundheit im Berufsalltag umsetzen?

### Das IKK-Gesundheitsmobil kommt in Ihren Betrieb: Gesundheit vor Ort testen

10 schnelle und einfache Tests stehen im IKK-Gesundheitsmobil zur Verfügung – maßgeschneidert auf die Bedürfnisse des Handwerks, darunter zum Beispiel:

**Gewerkespezifischer Check:** Auf Basis der gewerkespezifischen Belastungen wird die Mobilität und das Zusammenspiel von Knochen, Bändern und Muskeln getestet.

**Reaktions-Check:** Mit verschiedenen Lichtimpulsen und unterschiedlichen

Farben werden Reaktion und Schnelligkeit gemessen.

**Koordinations-Check:** Mithilfe verschiedener nicht-sporttypischer Übungen wird das Gleichgewicht zwischen natürlicher Beweglichkeit, Muskelstärke und körperlicher Stabilität beurteilt.

### Gemeinsam ausprobieren – Ihr individueller Gesundheitstag

Erleben Sie mit uns gemeinsam einen abwechslungsreichen Gesundheitstag in Ihrem Betrieb. Sie profitieren von verschiedenen kostenfreien Angeboten.

Ob 30-minütiger Kurz-Workshop oder ganztägige individuelle Checks im Betrieb: Unsere IKK-Gesundheitsmanager/-innen stellen Ihnen kostenlos aus einer Vielzahl von Gesundheitstests, Workshops und Vorträgen Ihre individuelle Veranstaltung zusammen. Gerne entwickeln wir auch individuelle Tests, Aktionen und Übungen, damit Sie den größt-

möglichen Nutzen für Ihre Angestellten und Ihren Betrieb erzielen.

Lassen Sie uns darüber sprechen! Weitere Informationen:

[www.ikk-classic.de/gesundheittage](http://www.ikk-classic.de/gesundheittage)  
oder schreiben Sie uns:  
[bgm@ikk-classic.de](mailto:bgm@ikk-classic.de)



**IKK classic**  
**Anke Scholl**  
[anke.scholl@ikk-classic.de](mailto:anke.scholl@ikk-classic.de)  
Telefon 0611 / 7377 - 450031



# ALS ALLES SELBST IN DIE HAND ZU NEHMEN.

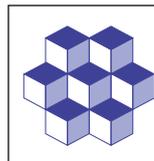
### Gemeinsam anpacken.

Stärken Sie Ihre Mitarbeiter und Ihr Unternehmen mit dem betrieblichen Gesundheitsmanagement der IKK classic. Zusätzlich gibt es 500 Euro Bonus. Mehr Infos unter [www.ikk-classic.de/bgmm](http://www.ikk-classic.de/bgmm)



## Seminarprogramm 2021 / 2022 der Bauakademie Hessen-Thüringen e.V.

BAUAKADEMIE  
HESSEN-THÜRINGEN E. V.



Das Seminarprogramm enthält zwei Bereiche, die sich vorrangig an die Mitarbeiter der ausführenden Unternehmer richten:

### 1. Qualifikationsnachweise für die Betoninstandsetzung (SIVV, SPCC, QFK und SKP)

Der Erhaltungsbedarf im Hochbau wie im Ingenieurbau erfordert besonderes qualifiziertes Personal. Dazu bedarf es besonders qualifizierte Personen, wie SIVV, SPCC und QFK auf Seiten des ausführenden Unternehmers. Die qualifizierte Führungskraft (QFK) muss auf Augenhöhe mit dem Sachkundigen Planer (SKP) des Auftraggebers sprechen können. Nach Regelwerk ist zudem vom Bauunternehmer die Qualifikation des Baustellenpersonals (SIVV-Kräfte und ggf. SPCC-Düsenführer) nachzuweisen. Die erforderliche „Dokumentation von Betoninstandsetzungsbaustellen“ wird im gleichnamigen Seminar erläutert.

### 2. Qualifikationsnachweise für Fachunternehmen (PMBC, FÜAS, AB-BA)

Die Abdichtung im Hoch- und Tiefbau erfolgt klassisch seit Jahrzehnten einfach und sicher mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen. Die Qualifikation der Ausführenden lässt sich mit dem Abdichtungsschein nachweisen. Im Verkehrsbereich greifen die Regelungen der ZTV-ING. Die Eignungsnachweise für Fahrbahnübergänge aus Asphalt (FÜAS) sowie für Brückenbeläge aus Gussasphalt (AB-BA) nach ZTV-ING werden bereits von Ausschreibenden gefordert.

### 3. Seminare für Fachbehörden, Ingenieurbüros, Fachunternehmen

Insbesondere für die Bereiche Abdichtung und Betoninstandsetzung finden sich weitere Seminare, die für die Mitglieder interessant sein können.

**BAUAKADEMIE**  
HESSEN-THÜRINGEN E. V.

**SEMINARPROGRAMM 2021/2022**

**ORGANISATION, INFORMATION UND ANMELDUNG:**

Bauakademie Hessen-Thüringen e. V.  
Emil-von-Behring-Straße 5, 60439 Frankfurt am Main

Ansprechpartner: Herr Hartmut Schwieger  
Frau Ulrike Gartmann  
Tel.: (0 69) 9 58 09-181, Fax: (0 69) 9 58 09-9181  
E-Mail: [info@bauhut.de](mailto:info@bauhut.de)  
Internet: [www.bauhut.de](http://www.bauhut.de)

Alle Ausschreibungen zum Download unter [www.bauhut.de](http://www.bauhut.de)

**VERANSTALTUNGSORT:**

Bildungszentrum Bau Osthessen Lauterbach (Lehrbauhof)  
Parkplätze: Rhönstraße 5, 36341 Lauterbach

**VERTEILUNG BAU**

Das Seminarprogramm als Übersicht sowie die Detail-Ausschreibungen zu den einzelnen Seminaren stehen auf der Homepage [www.bauhut.de](http://www.bauhut.de) bereit.



# Kaufmännische und rechtliche Seminare

## Unser Angebot für Sie. Für Ihre Mitarbeiter. Für Ihren Erfolg!

Über unsere Servicegesellschaft, die Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH, bieten wir Ihnen interessante Seminare aus den Bereichen Recht, Steuern, Betriebswirtschaft und Unternehmensführung an.

Profitieren Sie von unserem attraktiven Angebot: Erfahrene Referenten geben Ihnen neue Impulse und vermitteln wertvolles Wissen praxisgerecht, das Sie sofort in Ihrem Unternehmen anwenden können.



### Auszug aus unserem aktuellen Seminarprogramm:

**06.10.2021**

Frankfurt am Main  
Dipl.-Ing.  
Gerd Fassmann

### **Kostenbewusstsein auf der Baustelle – Mit dem Institut für Zeitwirtschaft und Betriebsberatung Bau effizienter und erfolgreicher arbeiten!**

Auf der Baustelle wird das Geld verdient – oder verbrannt. Kostenbewusstes Denken und Handeln ist heute wichtiger denn je im Baugeschehen und die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs, auf der Baustelle, wie auch im gesamten Unternehmen. Das Seminar zeigt Optimierungsmöglichkeiten und vermittelt Ansätze kostenbewussten Denken und Handelns von der Bauvorbereitung bis hin zur Ausführung und zeigt zusätzliche Vergütungsmöglichkeiten der erbrachten Bauleistungen auf. Es stärkt somit das kostenbewusste Handeln der Baustellenverantwortlichen, insbesondere der Poliere und Bauleiter.

**26.10.2021**

Frankfurt am Main  
Dipl.-Betriebswirtin  
Jana Janßen

### **Umgang mit Stress und Termindruck auf der Baustelle und im Büro**

Unter dem Leitgedanken „Planen Sie selbst oder werden Sie geplant?“ werden den Teilnehmern praxistaugliche Methoden und Werkzeuge in Sachen Zeitmanagement vermittelt mit dem Ziel, Belastungssituationen zu reduzieren sowie die eigene Arbeitsorganisation zu optimieren.

**02.11.2021**

Frankfurt am Main  
Dr.-Ing.  
Patrick Rüggeberg

### **Nachträge? Damit müssen Sie rechnen! Effektives Nachtragsmanagement**

Änderungen des vertraglich geschuldeten Bausolls sind an der Tagesordnung, doch häufig beginnen damit die Probleme und der Ärger. Wie Sie das Thema Nachträge strukturiert und zielsicher angehen und zukünftig für Ihr Unternehmen positiv nutzen können, erfahren Sie in diesem Tagesseminar von einem ausgewiesenen Experten.

**11.11.2021**

Frankfurt am Main  
Dipl.-Ing.  
Gerd Fassmann

### **Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung – zwischen Anforderung und praktischer Umsetzung**

Dieses neue Seminar beleuchtet alle relevanten Punkte, von Arbeitsschutz über Pflichten des Arbeitgebers bis zur Haftung und Verantwortung der Führungskräfte. Eine praxisnahe Erstellung der Gefährdungsbeurteilung wird ebenso behandelt wie die Wirksamkeitskontrolle und Fortschreibung dieser.

Alle Seminare der Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH finden Sie unter:

[www.bau-ht.de](http://www.bau-ht.de)

Schauen Sie hin und wieder vorbei, das Programm wird laufend erweitert.



# Immer aktuell informiert



Die nächste Ausgabe von Baugewerbe aktuell erscheint Anfang November 2021.

Aktuelle Informationen erhalten Sie regelmäßig über unser elektronisches Rundschreiben und jederzeit auf unserer Homepage.

Dort finden Sie auch alle Ausgaben von Baugewerbe aktuell im Mitgliederbereich zum Nachlesen.

Besuchen Sie uns online:



[www.facebook.com/vbuHessen](https://www.facebook.com/vbuHessen)



[www.bgvht.de](http://www.bgvht.de)

## Impressum

**Baugewerbe aktuell** Das Fachmagazin für Mitglieder und Partner von:

- Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
- Baugewerbeverband Hessen-Thüringen e.V.
- Bauakademie Hessen-Thüringen e.V.
- Landesinnungsverband des Bauhandwerks Hessen

jeweils Emil-von-Behring-Straße 5, 60439 Frankfurt am Main

**Herausgeber** Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V., Emil-von-Behring-Straße 5, 60439 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 9 58 09 - 0; Telefax: 069 / 9 58 09 - 233; E-Mail: [baugewerbe@bgvht.de](mailto:baugewerbe@bgvht.de)

**Verantwortlich für den Inhalt** Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (DH) Rainer von Borstel

**Chefredaktion** M. A. Lena Brucato

**Anzeigen** Dipl.-Ökonom Markus Geiser

**Realisation und Druck** Druckerei Merkur GmbH, 60437 Frankfurt am Main

**Erscheinungsweise** Sechs Doppelausgaben pro Jahr

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben in diesem Magazin werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine Haftung nicht übernommen werden, insbesondere nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

ISSN 2193-6757

### Bildnachweise :

Titelbild:	©sirisaakboakaew – stock.adobe.com
Seite 4 und 5:	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Seite 5:	Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V.
Seite 6:	Fachverband Hoch- und Massivbau im Zentralverband Deutsches Baugewerbe
Seite 8:	Wellensiek Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter Partnerschaftsgesellschaft mbB
Seite 9:	privat
Seite 30:	Tabya GmbH
Seite 33:	Fachverband Fliesen und Naturstein
Seite 35:	Technisches Komitee CEN/TC 250 „Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau“
Seite 36:	Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V.
Seite 37:	Deutsches Institut für Bautechnik
Seite 39:	Meliá Hotels International
VorschauBild:	ollo - istock
Alle anderen Bilder:	Pixabay

